

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/3876/2015 Status: öffentlich Datum: 02.03.2015	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	II	
<u>Fachdienst:</u>	61 - Stadtplanung	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Bernd Nützel	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10/1, 3. Änderung, "Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße"**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bebauungsplan Nr. 10/1, 3. Änderung, „Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Begründung:

Für diesen Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29. Juni 2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Gleichzeitig ist festgelegt worden, das Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Im Zeitraum vom 28. März bis einschließlich 11. April 2014 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit dem Vorentwurf stattgefunden.

Der Vorentwurf hatte hauptsächlich die Überplanung eines ca. 1,9 ha großen Waldstückes, das inselhaft im Stadtgebiet liegt, mit 3-4 geschossigen Wohngebäuden (insgesamt 153 WE) zum Inhalt. Die Hälfte davon entlang der Friedrich-Ebert-Straße für den sozialen Wohnungsbau. Dabei wird auch der bestehende Bolzplatz im Kreuzungsbereich Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße mit einbezogen. Als nördlicher Abschluss im Zufahrtsbereich zur Vitos-Klinik ist ein 4-geschossiges Gebäude (SO-Gebiet) an der Cappeler Straße vorgesehen, um eine Adresse für die Klinik auszubilden.

Im o. g. Beteiligungsverfahren sind folgende 4 Fragestellungen aufgeworfen worden:

1. Zulässigkeit der Verfahrensführung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Wie in der Begründung unter Pkt. 1.4 dargelegt, steht der Bebauungsplan in Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des § 13a BauGB und wird ohne Umweltbericht (Umweltprüfung) und ohne naturschutzrechtliche Eingriffsbetrachtung (kein Ausgleich) aufgestellt.

Das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB ist vom Regierungspräsidium Gießen im August 2014 bestätigt worden. Weiter wurde attestiert, dass diese Verfahrensführung planungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2. Waldrodung

Da es sich hier um einen innerstädtischen Wald gemäß Forstgesetz handelt, ist eine Rodungsgenehmigung unabdingbar. Ein entsprechender Waldrodungsantrag ist von der Vitos Gießen-Marburg GmbH gestellt und vom Landkreis Marburg-Biedenkopf im Januar 2015 genehmigt worden.

3. Alternativer Bolzplatzstandort

Da der Bebauungsplan-Vorentwurf mit seinem städtebaulichen Konzept den bestehenden Bolzplatz an der Ecke Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße mit Wohnen überplant, sind entsprechende Stellungnahmen aus dem Stadtteil eingegangen, die den Erhalt des Bolzplatzes zum Inhalt haben. Überwiegend wird der Bolzplatz von betreuten Kindergruppen (unter 10 Jahre) besucht. Im September 2014 sind mit den Einwendern und dem Ortsbeirat Richtsberg mögliche Alternativstandorte bei einer Überplanung/einem Wegfall diskutiert worden. Im Ergebnis konnte damals Folgendes festgehalten werden:

- Die gegenwärtige Situation mit dem Bolzplatz Ecke Cappelerstraße/Friedrich-Ebert-Straße wird auch von den Einwendern als kritisch und aus Sicht der Freiraumversorgung nicht optimal bewertet, da er im Kreuzungsbereich der beiden Straßen schlecht erreichbar und lärmvorbelastet liegt.
- Mit den beiden Bolzplätzen im Vitos-Gelände, dem bestehenden hinter der Kinder-/Jugendpsychiatrie und dem neuen, noch im „Stadtbalkon“ anzulegenden, könnte ein Ersatz und eine Optimierung der Freiflächenversorgung erreicht werden. Der „Stadtbalkon“ als öffentliche Grünfläche zwischen der Vitos-Klinik und dem Richtsberg ist Bestandteil der Rahmenplanung Stadträumliches Strukturkonzept zum Zentrum für Soziale Psychiatrie (ZSP).

Zurzeit finden Verhandlungen mit der Vitos Gießen-Marburg GmbH und der evangelischen Kirchengemeinde, als Eigentümerin des Bolzplatz-Grundstückes, statt. Ziel dieser Gespräche ist es, den neuen Bolzplatz im „Stadtbalkon“ so schnell wie möglich in eine öffentliche Nutzung zu nehmen. Erst dann kann der alte Bolzplatz an der Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße für eine Bebauung aufgegeben werden.

Die Vitos Gießen-Marburg GmbH steht der Verlagerung des öffentlichen Bolzplatzes auf ihr Gelände in den „Stadtbalkon“ grundsätzlich positiv gegenüber. Zu einer öffentlichen Nutzung des bestehenden Bolzplatzes hinter der Kinder-/Jugendpsychiatrie muss einschränkend gesagt werden, dass auch hier zeitliche Einschränkungen abgestimmt auf den Klinikbetrieb erforderlich sein können.

4. Städtebauliche Gesamtkonzeption für die Nachverdichtungen am Richtsberg (Ortsbeiratsbeschluss)

Über die Diskussion zur sog. „Nachverdichtung“ mit sozialem Wohnungsbau im Rahmen des 300-WE-Programms der GWH hat der Ortsbeirat Richtsberg auch den Bebauungsplan Vitos-Gelände in diesen Zusammenhang gestellt und die Forderung erhoben, die Zustimmung

zum Bebauungsplan mit einem Gesamtkonzept zu verbinden, in dem alle weiteren Bauvorhaben dokumentiert und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die soziale Infrastruktur dargestellt werden sollten.

Hierzu muss erläutert werden, dass alle den Richtsberg betreffende Projekte auf der Grundlage begleitender, integrierter Konzepte der „Sozialen Stadt“ erarbeitet werden. Diese Konzepte sind auch als Entwicklungsprozess zu bewerten, an denen auch immer der Ortsbeirat beteiligt worden ist.

Für den Bebauungsplan bedeutet dies, dass sich die Bebauungsplaninhalte aus dem Rahmenplan Städtebauliches Strukturkonzept zum ZSP entwickelt haben. Hier liegt also ein konkretes Gesamtkonzept vor.

Zu der Frage der sozialen Infrastruktur haben sich die beteiligten Behörden und Stellen, die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen waren, in keiner Weise kritisch geäußert und es sind auch keine negativen Stellungnahmen in diesem Zusammenhang eingegangen.

Die geplanten baulichen Ergänzungen (GWH-Projekte) sind darüber hinaus in einem transparenten Planungsprozess in allen notwendigen politischen Gremien und Beiräten wiederholt erläutert und den aktuellen Diskussionsstand widerspiegelnd auch im Ortsbeirat dargestellt worden.

Der gesamte Planungsprozess zum 300-WE-Programm ist von vornherein in Realisierungsabschnitte unterteilt worden, um sich dem Diskussionsprozess auch anpassen zu können. Ergebnis bis heute:

- In einem ersten Planungsschritt sind für den Richtsberg bisher an den Standorten „Damaschkeweg“ am unteren Richtsberg und der Straße „Am Richtsberg“ am mittleren Richtsberg zwei Vorhaben mit zusammen 56 WE genehmigt bzw. in Bau.
- Für einen zweiten Planungsschritt hat die Universitätsstadt Marburg zusammen mit der GWH und dem Gestaltungsbeirat 2014 einen Planungsworkshop – auch unter Beteiligung des Ortsbeirates – durchgeführt, aus dem drei Projekte für den Richtsberg einvernehmlich diskutiert worden sind und für die seitens der GWH Anfang 2015 die Bauanträge gestellt sind.
Dies sind Projekte im „Damaschkeweg“, in der „Friedrich-Ebert-Straße“ und der „Sudetenstraße“ mit zusammen 96 WE.
Andere Standorte, die im Workshop als potentielle Standorte, z. B. am Karlsbader Weg, vorgesehen waren, sind dabei als nicht zustimmungsfähig eingeschätzt worden.

Um nun die angestrebte mit der GWH und dem Land Hessen vereinbarte und durch die Ergebnisse der aktuellen Wohnungsmarktanalyse bestätigte Anzahl notwendiger und geförderter Wohnungen zu schaffen, hat die Universitätsstadt Marburg, Vitos und die GWH zusammengeführt, damit der geplante dritte Planungsschritt über die Rechtskraft des Bebauungsplanes für das vitos-Gelände mit möglichen 98 WE annähernd erreicht werden kann.

Insofern sind damit viele Aspekte der vom Ortsbeirat aufgeworfenen Fragen zu großen Teilen bereits abgearbeitet worden.

Unabhängig davon werden mögliche weitere potentielle Standorte, die für den Richtsberg diskutiert werden könnten, bis Sommer d. J. im Rahmen eines Wohnraumkonzeptes zur Diskussion gestellt. Dabei sollen aber nicht nur Standorte am Richtsberg, sondern auch Standorte im Stadtgebiet Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist das „Soziale Stadt“-Projekt Richtsberg beauftragt, die Fragen der sozialen Infrastruktur – auch unter Berücksichtigung der bisher getroffenen Entscheidungen – aufzuarbeiten und das Ergebnis ebenfalls bis zum Sommer d. J. vorzulegen.

Aufgrund des dringenden Wohnraumbedarfes in der Universitätsstadt Marburg sieht der Entwurf zur Offenlage nunmehr 186 WE (98 für den geförderten Wohnungsbau; im Wesentlichen mit der GWH als Projektpartner) vor. Die dabei geplante 3- und an der Friedrich-Ebert-Straße überwiegend 4-geschossige Bebauung ist im Vorfeld mit dem Gestaltungsbeirat beraten und von diesem als städtebaulich angemessen beurteilt worden.

Bestandteil dieses Bauleitplanes wird ein städtebaulicher Vertrag sein. Dieser verpflichtet die Vorhabenträgerin zur Übernahme aller anfallenden Kosten (einschließlich denen für erforderliche Erschließungsmaßnahmen) und wird bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen sein.

Alles Weitere kann den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

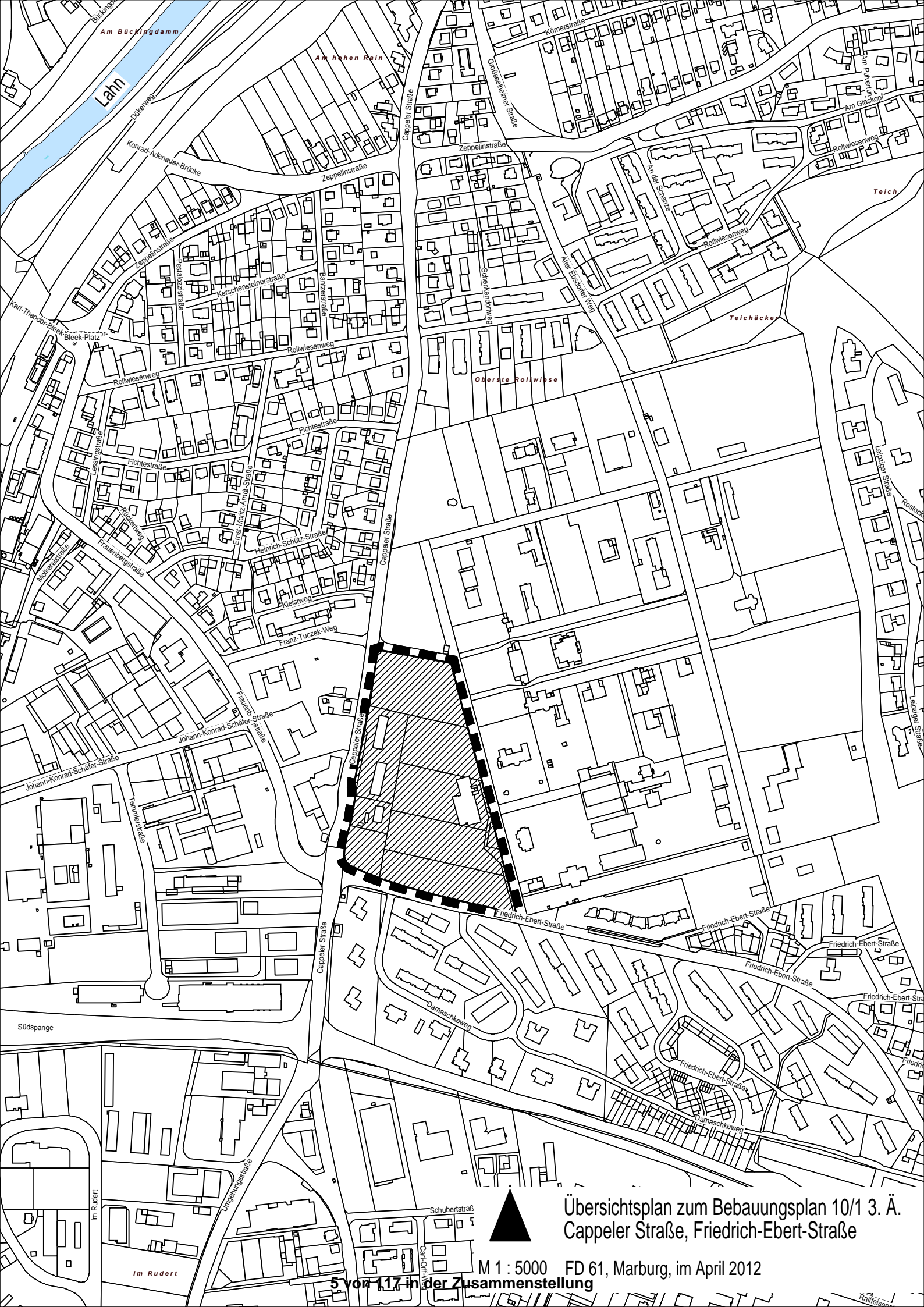
Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

- Anlagen** (gesondert gedruckt)
 Übersichtsplan
 Planentwurf mit Begründungen
 Artenschutzgutachten
 Baugrund-/Versickerungsgutachten

Beteiligung an der Vorlage durch:

FB 6	FD 61		
K	B		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme



Übersichtsplan zum Bebauungsplan 10/1 3. Ä.
Cappeler Straße, Friedrich-Ebert-Straße

M 1 : 5000 FD 61, Marburg, im April 2012

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
FÜR DAS GEBIET:
3. ÄNDERUNG
„CAPPELER STRASSE / FRIEDRICH-EBERT-STRASSE“**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2012 beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Oberbürgermeister

ANHÖRUNGSVERMERK

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2014 bis 11.04.2014 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom __.__.2015 bis __.__.2015 stattgefunden.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am __.__.2015 vollendet.

Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am __.__.2015 beschlossen worden.

Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Marburg, den

Oberbürgermeister

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am __.__.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Oberbürgermeister



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/1
"Cappeler Straße/ Friedrich-Ebert-Straße"
ENTWURF

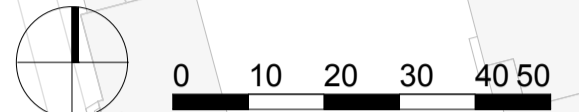
Lageplan M 1:1.000

10.02.2015

PLANERGRUPPE
HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL

Freie Architekten und
Städtebauarchitekten

Mühlstraße 43 63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021/41 11 98 Fax: 06021/45 09 98
Mail: a.burg@htww.de Internet: www.htww.de



SO	o
GRZ	0,25
GFZ	0,70
IV	FD

WA1	o
GRZ	0,25
GFZ	0,90
III-IV	DN max. 10°

WA2	o
GRZ	0,30
GFZ	1,10
III	FD

WA3	o
GRZ	0,25
GFZ	0,90
IV-V	FD

WA4	o
GRZ	0,25
GFZ	1,10
IV	FD

WA4	o
GRZ	0,25
GFZ	1,10
IV	FD

Stadt Marburg

Bebauungsplan Nr. 10/1

3. Änderung

„Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“

textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)
Baugesetzbuch (BauGB), Garagenverordnung (GaVO)
Baunutzungsverordnung (BauNVO), Stellplatzsatzung der Stadt Marburg
Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

**A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))**

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 4 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

SO Sondergebiet „Psychiatrische Klinik“
(§ 11 BauNVO)

Im Sondergebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig:
Dem Krankenhaus zugeordnete Nutzungen sowie
Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen und Geschäfte

Das Sondergebiet wird immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet eingestuft.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen (näheres siehe Punkt A.13.1).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 3 und 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird wie folgt begrenzt:

WA 1	0,25,
WA 2	0,30,
WA 3	0,25,
WA 4	0,25,
SO	0,25.

Im WA 1 und 2 sowie im SO darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,375 überschritten werden.

Im WA 3 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

Im WA 4 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden.

GFZ Geschossflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 6 BauNVO i. V. m. § 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird wie folgt begrenzt:

WA 1	0,90,
WA 2	1,10,
WA 3	0,90,
WA 4	1,10,
SO	0,70.

Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Flächen von oberirdischen Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände einzubeziehen.

Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgesetzt:

- III-IV WA 1 mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss,
- Ⓜ WA 2 zwingend drei Vollgeschosse,
- IV - V WA 3 mindestens vier und maximal fünf Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss,
- IV WA 4 maximal vier Vollgeschosse und
- IV SO maximal vier Vollgeschosse, ohne Staffelgeschoss.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach HBO Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Bauhöhen

Die Bauhöhen werden auf nachfolgende Höhen begrenzt:

WA 1	12,0 m,
WA 2	11,50 m,
WA 3	14,50 m,
WA 4	14,50 m und
SO	12,0 m.



Bezugspunkt

Die angegebenen Werte sind jeweils auf den im Plan angegebenen Bezugspunkt in Metern über NN vor jedem Gebäude zu beziehen.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- o Offene Bauweise

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

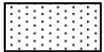
— • • Baulinien

Ist eine Baulinie festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht über- oder

unterschreiten. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß bis maximal 0,50 m kann zugelassen werden.

— — • Baugrenzen

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.



Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 500 qm nichtüberbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder sind mindestens 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

Für die zur Anpflanzung durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu verwenden. Die Standorte sind unverbindlich und können verschoben werden.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)



Einfahrtbereich zu Tiefgaragen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsgaragen

TG Tiefgaragen

Na Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

St Auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Stellplätze sind ausschließlich offene Stellplätze zulässig.

CP Carports sind nur innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.

6. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4 sind nur Wohngebäude zulässig, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden.

7. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— — — Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.



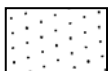
freizuhaltenen Sichtflächen

Innerhalb von Sichtflächen dürfen sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art, wie Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel usw., eine Höhe von 0.80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

8. Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

9. Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünflächen

Zweckbestimmung:



Kinderspielplätze

Der Kinderspielplatz ist einzugrünen. Die Bepflanzung richtet sich nach den Regelungen unter Position A.13.1, Absatz 1. Es sind mindestens die im Plan dargestellte Anzahl der Bäume zu pflanzen. Deren Standorte können innerhalb der Fläche verschoben werden.

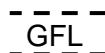
Versiegelungen des Bodens sind unzulässig.



Parkanlagen

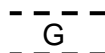
Parkanlagen sind mit autochtonem Rasen- oder Wiesensaatgut einzugrünen und, sofern durch Planzeichen festgesetzt, mit Bäumen zu bepflanzen.

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrechte zugunsten der Anwohner und Anlieger sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.



Gehrechte

Es werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

11. Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung aus erneuerbarer Energie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

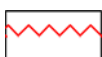
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30% der Dachflächen vorzusehen.

12. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1 Tiefgaragenzufahrt

Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenzufahrten sind geeignet zu befestigen oder elastisch zu lagern.

12.2 Passiver Lärmschutz



Lärmzugewandte Fassadenseite

SO

Zur lärmzugewandten Fassadenseite sind Wohn- oder Schlafräume von Wohnungen unzulässig.

WA 3

Zur lärmzugewandten Fassadenseite sind schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen einzubauen, sofern diese Räume keine Belüftungsmöglichkeiten zur seitlichen Fassade aufweisen.

13. **Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind nur heimische Laubbäume nach der Pflanzliste D.1 und 2 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, und standortgerechte Sträucher nach der Pflanzliste D.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.



Anpflanzen von Bäumen

Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Für die zur Anpflanzung durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu verwenden. Die Standorte sind unverbindlich und können verschoben werden.



Erhaltung von Bäumen

Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Universitätsstadt Marburg beseitigt werden dürfen. Ausnahmen sind außerdem zulässig, wenn eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. In den Ausnahmefällen sind die Bäume durch Baumneupflanzungen mit Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu ersetzen.

13.1 Begrünung von Stellplätzen

Je angefangene vier ebenerdige Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum (Mindestpflanzgröße 16/18 cm Stammumfang in 1 m Höhe) gemäß der Pflanzliste D.1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene oder nach sonstigen Festsetzungen anzupflanzende Bäume werden angerechnet.

13.2 Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,70 Meter starken Vegetationstragschicht (intensive Begrünung) zu überdecken und zu begrünen. Die Oberkante der Tiefgaragenflächen einschließlich der Vegetationstragschicht muss niveaugleich mit der ursprünglichen Geländeoberkante abschließen.

13.3 Dachbegrünung

Alle Dächer mit Ausnahme notwendiger Fensteröffnungen in der Dachfläche sind extensiv zu begrünen.

13.4 Nisthilfen

Je Gebäude sind mindestens zwei Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel in die Fassade zu integrieren.

14. **Sonstige Planzeichen**

 Grenze des Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

135,14 Geländehöhen lt. Vermessung

B. AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 4 HBO)

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

1.1 Dächer

DN Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:

WA 1	Dachneigung maximal 10°
FD	WA 2 Flachdach – Dachneigung maximal 2°
	WA 3 Flachdach – Dachneigung maximal 2°
	WA 4 Flachdach – Dachneigung maximal 2°
	SO Flachdach – Dachneigung maximal 2°

1.2 Einfriedungen

Im WA 2 sind Einfriedungen unzulässig.

Ansonsten dürfen Einfriedungen maximal 1,20 m hoch ausgebildet werden. Es sind ausschließlich Maschendrahtzäune mit einem ausreichenden Abstand zur Oberkante Gelände zulässig. Sofern diese errichtet werden, sind sie in eine lockere Strauch- oder Heckenpflanzung zu integrieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

2. Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.1 Abfallbehälter

Abfallbehälter in Vorgärten sind so aufzustellen, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen; die Behälter sind mit ortsfesten Anlagen oder immergrünen Pflanzen abzuschirmen.

M Müllsammelstellen

Sofern im Plan Müllsammelstellen gekennzeichnet sind, sind diese dort vorzusehen. Verschiebungen der Standorte bis 3,0 m sind zulässig. Im WA 2 (Ostseite) und im SO sind die Müllsammelstellen ins Gebäude zu integrieren.

2.2 Regelungen zu Wegen und Flächen für die Feuerwehr

Feuerwehrezufahrten sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in Schotterrasen o. ä. auszuführen.

3. Behandlung von Niederschlägen

(§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

- 3.1 Im Plangebiet ist das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen, privater Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen der privaten Baugrundstücke durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, wie z. B. Mulden, Mulden-Rigolen oder Zisternen zu sammeln und zu verwerten oder, sofern keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Belange dagegen stehen, zu versickern und/oder zur gedrosselten Ableitung zu bringen.
- 3.2 Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

C. HINWEISE

1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

Kenntnisse über Bodenbelastungen bzw. über schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung liegen nicht vor. Eine Flächenkennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist nicht erforderlich. Bei Flächen ohne Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist jedoch nicht grundsätzlich auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes, z. B. im Sinne des Wasser- oder Abfallrechtes zu schließen. Ggf. sind tatsächlich vorhandene Untergrundverunreinigungen in nach geschalteten Verfahren zu handhaben.

2. Anlagenbezogener Gewässerschutz (§ 41 HWG)

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAwS in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.

3. Stellplatzsatzung (§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. §§ 44 und 81 Abs. 1 HBO)

Die „Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder“ in der Universitätsstadt Marburg in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

4. Baumschutzsatzung (§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. § 30 HeNatG)

Die „Satzung der Universitätsstadt Marburg zum Schutz von Bäumen“ in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeiten zu räumen (Beseitigen

des Aufwuchses und ggf. Abschieben des Oberbodens) und bis zum Beginn der Baumaßnahmen freizuhalten.

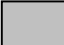
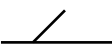

Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen. Alternativ kann die Kontrolle der Baumhöhlen vorgezogen und leere Baumhöhlen anschließend verschlossen werden.

Bei Gebäudeabriss oder –umbau ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere darin befinden. Diese sind zu erhalten oder durch entsprechende Ersatzquartiere zu ersetzen. Es wird empfohlen, das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6. Meldungen von Bodendenkmälern (§ 20 DSchG)

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.

7. Sonstiges

-  bestehende Gebäude
-  vorhandene Flurstücksgrenze
-  geplante Grundstücksgrenze

D. PFLANZLISTE

1. Laubbäume I. Ordnung

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-/Rot-Erle
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Oxelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme

2 Laubbäume II. Ordnung

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus in Sorten	Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus in Sorten	Kirsche, Pflaume etc
Pyrus in Sorten	Birne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

3. Heimische Sträucher

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

4. Rank- und Kletterpflanzen

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:

4.1 Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa in Arten und Sorten	Kletter-Rosen
Wisteria sinensis	Blauregen

4.2 Selbstklimmer

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein

Universitätsstadt Marburg

Bebauungsplan Nr. 10/1

3. Änderung

„Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Begründung

nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

Planverfasser:

Stand: 10. Februar 2015

PLANERGRUPPE
HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL

ARCHITEKTEN U. STÄDTEBAUARCHITEKTEN

63741 ASCHAFFENBURG MÜHLSTRASSE 43
EMAIL: a.burg@htww.de
TEL: 06021/41 11 98 FAX: 06021/45 09 98

GLIEDERUNG

I. PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE

1. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

- 1.1 Regionalplan Mittelhessen
- 1.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
- 1.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)
- 1.4 Bebauungsplan der Innenentwicklung

2. Weitere Fachplanungen und Gutachten

- 2.1 Landschaftsplan der Universitätsstadt Marburg
- 2.2 Stadträumliches Strukturkonzept
- 2.3 Freiraumplanerisches Entwicklungskonzept
- 2.4 Klimaökologische Beurteilung
- 2.5 Artenschutzrechtliche Bewertung
- 2.6 Baugrunduntersuchung
- 2.7 Schalltechnische Untersuchung
- 2.8 Denkmalpflegerische Belange
- 2.9 Forstwirtschaftliche Belange

3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

4. Städtebauliches Konzept

5. Verkehr

- 5.1 Öffentlicher Personennahverkehr
- 5.2 Motorisierter Individualverkehr
- 5.3 Ruhender Verkehr
- 5.4 Geh- und Radwege
- 5.5 Rettungswege

6. Ver- und Entsorgung

- 6.1 Elektrizität
- 6.2 Wärmeversorgung
- 6.3 Trink- und Löschwasser
- 6.4 Schmutzwasser
- 6.5 Niederschlagswasser

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeine Wohngebiete
- 1.2 Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Grundflächenzahl
- 2.2 Geschossflächenzahl
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1 Baulinien

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- 4.1 Tiefgaragen
- 4.2 Garagen und Carports

- 5. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen**

- 6. Öffentliche und private Grünflächen**
 - 6.1 Kinderspielplätze
 - 6.2 Parkanlagen

- 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
 - 7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 8. Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung aus erneuerbarer Energie**

- 9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
 - 9.1 Tiefgaragenzufahrt
 - 9.2 Passiver Schallschutz

- 10. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 10.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 10.2 Begrünung von Stellplätzen
 - 10.3 Begrünung von Tiefgaragen
 - 10.4 Dachbegrünung
 - 10.5 Nisthilfen

- B. AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN**
 - 1. Gestaltung baulicher Anlagen**
 - 1.1 Dächer
 - 1.2 Einfriedungen
 - 1.3 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen

 - 2. Grundstücksfreiflächen**
 - 2.1 Abfallbehälter
 - 2.2 Müllsammelstellen
 - 2.3 Regelungen zu Wegen und Flächen für die Feuerwehr

 - 3. Behandlung von Niederschlägen**
 - 3.1 Maßnahmen zum Wasserhaushalt/Umgang mit Niederschlagswasser
 - 3.2 Versickerung von Niederschlagswasser

- III. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS**
 - 1. Statistische Angaben**

Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie vom März 2014

I. PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE

Das Klinikgelände liegt im Südosten der Kernstadt Marburg am westlichen Rand von Richtsberg und weist eine Fläche von ca. 33 ha auf.

Die Entstehungszeit des Klinikgeländes der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH geht auf die Zeit von 1872 bis 1876 zurück. Zum damaligen Zeitpunkt lag das Gelände außerhalb des Stadtgebietes.



Luftbild vom Klinikgelände

Das Baukonzept auf dem Klinikgelände basiert auf einem orthogonalen Grundraster. Eine streng achsial angelegte Hauptachse in zentraler Lage teilte das Gelände in zwei gleichgroße Teilbereiche. Die Anordnung der Gebäude orientierte sich am Grundraster. Begünstigt durch eine geringe bauliche Dichte konnte sich das

Klinikgelände zu einem qualitätvollen Landschaftspark entwickeln und ist heute als Gesamtensemble in der Denkmaltopographie des Landes Hessen eingetragen.

Die Großzügigkeit des Geländes erfordert heutzutage jedoch immer größer werdende wirtschaftliche Aufwendungen.

Aus diesen Gründen hat sich die Vitos Gießen-Marburg gGmbH vor Jahren entschlossen zusammen mit der Stadt Marburg Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, wie unter Beachtung der freiräumlichen Qualitäten der Klinikbetrieb effizienter ablaufen kann und wie gleichzeitig die nicht mehr benötigten Flächen einer anderen sinnvollen Nutzung zugeführt werden können.

So hat u. a. die Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH im Juni 2005 die Projektstudie Ginstergarten erarbeitet, in der die Entwicklungsmöglichkeiten am nördlichen, östlichen und südöstlichen Rand aufgezeigt werden. Als Basis für diese Studie diente das stadträumliche Strukturkonzept von 2003 des Büros Entwicklung und Gestaltung von Landschaft aus Kassel.

Eine der wesentlichen Aussagen dieser Studie ist

- der Klinikbetrieb sollte sich auf den südlichen Kernbereich konzentrieren, dann können die nördlichen Grundstücke vermarktet werden.

Darauf aufbauend wurde in diesem Teilbereich der Bebauungsplan geändert und Teilflächen an die Stadt Marburg veräußert. Diese hat am Standort u. a. Kinderbetreuungseinrichtungen angesiedelt.

Mit Datum vom 31.08.2010 wurde von der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH eine Konkretisierung der baulichen Zielplanung vorgenommen, in der auch das Plangebiet enthalten ist. In dieser Studie wird aufgezeigt, dass sich der Klinikbetrieb weiter auf den Kernbereich zurückziehen wird und dass das noch im Plangebiet betriebene Haus 2 (Allgemeine Psychiatrie) mittelfristig aufgegeben werden kann. Somit werden ca. 28.700 m² für den Klinikbetrieb nicht mehr benötigt und können neu überplant werden.

Dies hat die Stadt Marburg dazu veranlasst einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“ zu fassen, um das Plangebiet, mit der Zielrichtung dort zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, neu entwickeln zu können.

1. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

1.1 Regionalplan Mittelhessen

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Auch nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

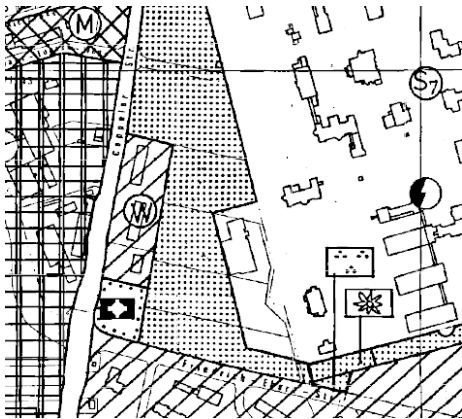
Der Regionalplan Mittelhessen von 2010 weist den Planbereich dieses Bebauungsplans als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ aus.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

1.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Marburg ist der unbebaute innere Teil des Plangebiets als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Der östliche Teilbereich mit der allgemeinen Psychiatrie ist Bestandteil des als Sondergebiet dargestellten Klinikareals. Die drei Wohngebäude im westlichen Teilbereich liegen in einem Allgemeinen Wohngebiet. Das Eckgrundstück Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann ein B-Plan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert wurde, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Dies wird mit diesem Bebauungsplan sichergestellt.



Auszug aus dem FNP, unmaßstäblich

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Anpassung berichtigt.

1.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Bebauungsplan Nr. 10/1 „Psychiatrisches Krankenhaus“, rechtsverbindlich seit dem 07.08.1976

Der Bebauungsplan weist den östlichen Teilbereich des Plangebietes (Fl. Nr. 1/1, 2/2, 3/2, 4/2, 5/6, 37/1 und 95/40 als Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“ aus.

Die unbebauten Flächen sind als nichtüberbaubare Grundstücksfläche mit Pflanzboten bzw. als Fläche für Stellplätze (Fl. Nr. 1/1) festgesetzt.

Das Haus 2 mit angrenzenden Flächen liegt innerhalb der Baugrenzen. Für diese hat der Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen:

Grundflächenzahl 0.2, Geschossflächenzahl 0.6, 1 bis 4 Vollgeschosse, offene Bauweise und Dachneigung von 0° bis 30°.

Die Parzellen entlang der Capeller Straße mit den Flurnummern 2/3 und 4/7 (Haus-Nr. 130 – 138) liegen in einem Reinen Wohngebiet. Für diesen Teilbereich hat der Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen:

Grundflächenzahl 0.2, Geschossflächenzahl 0.6, 3 Vollgeschosse, offene Bauweise und Dachneigung von 15° bis 30°, Satteldach.

Das südwestliche Grundstück wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Vorbehaltsfläche Kirche“ festgesetzt.

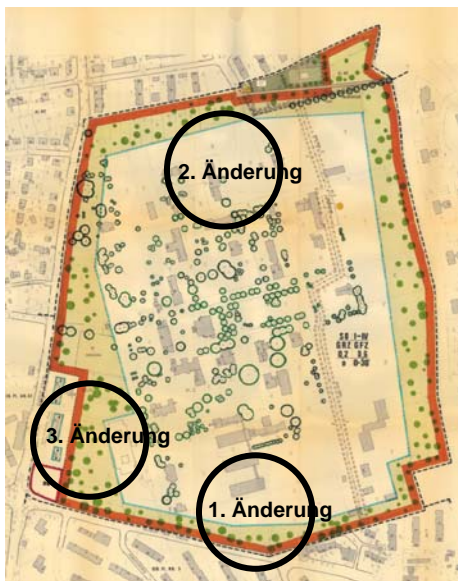
Folgende Obergrenzen wurden festgesetzt:

	Wohngebiet entlang der Cappeler Straße	Klinikgelände	Eckgrundstück Fl. Nr. 5/5
GRZ	0.2	0.2	-
GFZ	0.6	0.6	-
Zahl der Vollgeschosse	max. 3	1 - 4	-
Dachneigung	15° - 30°	0° - 30°	-

Der Ursprungsbebauungsplan wurde zwischenzeitlich zweimal geändert.

Bei der 1. Änderung (1994) wurde im Süden entlang der Friedrich-Ebert-Straße eine Teilfläche, die für Klinikzwecke nicht mehr benötigt wurde, in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Mit der 2. Änderung (Aufstellungsbeschluss im Jahr 2004) sollten im Norden Teilbereiche in eine medizinische, therapeutische und/oder soziale Klinikbegleitnutzung umgewandelt werden. Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, da sich bisher die Umnutzungen alle auf das Stadträumliche Strukturkonzept SSK (s. u.) bezogen haben.



Bebauungsplan von 1976

1.4 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Inhaltlich erfüllt die Planung in der gegebenen städtebaulichen Situation und mit der vorhandenen verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung die materiellen Rahmenbedingungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB, da die Planung innerhalb der bebauten Ortslage der Nachverdichtung dient. Die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt auch unter Hinweis auf die vorgenannte planungsrechtliche Grundlage und auf das Stadträumliche Strukturkonzept (Rahmenplanbeschluss v. 21. Mai 2003, s. u. Pkt. 2.2).

Die geplante Baufläche liegt mit ca. 15.500 m² unterhalb der Obergrenze von 20.000 m², die nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Anwendungsgrenze definiert ist. Von diesem Oberwert werden für die Neubauplanung ca. 14.000 m² in Anspruch genommen. Die restliche Fläche resultiert aus dem Bestand. Zudem liegen keine An-

haltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor. Auch werden mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Somit ist auch gemäß § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB die Anwendbarkeit gegeben.

Insofern steht der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des § 13a BauGB und wird ohne Umweltbericht (Umweltprüfung) und ohne naturschutzrechtliche Eingriffsbetrachtung (kein Ausgleich) aufgestellt.

2. Weitere Fachplanungen und Gutachten

2.1 Landschaftsplan der Universitätsstadt Marburg

Im Landschaftsplan der Universitätsstadt Marburg, erarbeitet vom Landschaftsarchitekten Bernhard Geiger aus Oberriexingen vom April 2009, wird zum Zentrum für Soziale Psychiatrie (das Plangebiet stellt hiervon den westlichen Teilbereich dar), Folgendes (Auszüge des Textes in Kursivschrift) ausgesagt:

Der Bereich umfasst neben den Flächen der Landesanstalt (Zentrum für Soziale Psychiatrie ZSP) auch den Wohnungsbaubereich im Süden der Friedrich-Ebert-Straße. Die Sicherstellung und Erhaltung des Baumbestandes als prioritäres Ziel versteht sich von selbst. Gleiches gilt für die Aufrechterhaltung und Stärkung der Grünzäsur zum Richtsberg. Eine maßvolle bauliche Erweiterung wie im Rahmenplan (Stadträumliches Strukturkonzept) vorgesehen, wird von der Landschaftsplanung unterstützt. Eine Verknüpfung mit den tangierenden Bereichen, die den Geschlossenheitscharakter aufbricht, sollte aus unserer Sicht bei der Gesamtentwicklung beachtet werden. Dies sind die Querbeziehungen zwischen den Anstaltsflächen und dem Wohngebiet im Süden, die Verknüpfung mit den Flächen zwischen dem Badstubengraben und der Landesanstalt sowie eine Verknüpfung zwischen Richtsberg und Landesanstalt über den Grünzug, gegebenenfalls unter Aufnahme des orthogonalen Systems.

Inwieweit die Friedrich-Ebert-Straße durch Auflösung des Straßencharakters ihren Trennungseffekt verlieren kann, müsste untersucht werden. Inwieweit der Grünzug bis zur Cappeler Straße und in der Konsequenz bis zum Südbahnhof ausgebaut werden kann, ist ebenfalls zu prüfen. Auf keinen Fall ist diese Möglichkeit durch die bauliche Entwicklung zu verhindern.

In den Entwicklungskarten 1 (Stadt und Fluss), 2 (Landschaft) und 3 (Arten und Biotopschutz) ist das Plangebiet mit einem Hinweis versehen. Aus diesem geht hervor, dass es ein Gebiet mit Gehölzbestand ist, innerhalb der eine bauliche Entwicklung möglich ist.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass eine bauliche Entwicklung im Plangebiet aus der Sicht der Landschaftsplanung vertretbar ist. Bei der Planung ist jedoch auf einen geringen Versiegelungsgrad hinzuwirken und der Baumbestand möglichst zu erhalten.

2.2 Stadträumliches Strukturkonzept 2003

Das Klinikgelände (die ursprüngliche Bezeichnung war „Provinzialirrenanstalt“) umfasste während der Entstehungszeit zwischen 1872 und 1876 ca. 36 ha. Das Gelände lag in weitgehend isolierter Lage vor der Stadt. Eine unmittelbare Nachbarschaft entstand erst nach 1945, als die Stadt Marburg sich flächenmäßig immer stärker ausdehnte und auch das Klinikgelände mit Wohnbebauung umschloss. Dadurch begründet wurde das Klinikgelände durch Zäune und Hecken von der umgebenden Bebauung abgeschlossen.



Stadträumliches Strukturkonzept 2003

Im Zuge der Wandlung zum „Zentrum für soziale Psychiatrie“ (ZSP) wurden größere Flächen nicht mehr benötigt. Soziale, klinische und therapeutische Gesichtspunkte verlangten die Öffnung des Geländes. Gebäude erhielten eine andere Nutzung oder wurden nicht mehr benötigt. Die ehemals zur Selbstversorgung benötigten Freiflächen in den Randbereichen wurden ebenfalls entbehrlich.

Parallel dazu hat sich durch die Zusammenlegung der Klinikteile in Marburg und Gießen die Organisationsstruktur verändert.

Aus diesem Veränderungsdruck heraus hat die Stadt Marburg das Büro Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (EGL) aus Kassel beauftragt ein Stadträumliches Strukturkonzept zu erarbeiten, um auf einer gesicherten Basis die zukünftigen Entwicklungen um das Areal steuern zu können.

Zusammenfassend kann dem Stadträumlichen Strukturkonzept Folgendes entnommen werden.

- Die Kliniknutzung wird auf den Kernbereich (im Plan das hochkant liegende Rechteck) innerhalb der Gesamtanlage konzentriert.
- Die Parklandschaft mit den Großbäumen innerhalb des Kernbereiches wird als zu erhaltende Qualität festgeschrieben.
- Der Haupteingang auf das Klinikgelände (G) ist gestalterisch aufzuwerten.
- Die Zugangsmöglichkeiten auf das Gelände (Pfeile) bzw. die fußläufige Vernetzung im Gebiet (Punktlinien) ist zu verbessern.
- Alle übrigen Flächen (Randbereiche) sind als Freiraum mit einem hohen Erholungs- und Freizeitwert für die Bevölkerung der angrenzenden Wohngebiete zu entwickeln.
- Die Randbereiche im Norden und Osten stehen für eine Umnutzung in Richtung medizinische, therapeutische und/oder soziale Klinikbegleitnutzung, für Naherholungsbereiche oder zum Wohnen zur Verfügung.
- Die Randbereiche im Süden und Westen stehen für eine Umnutzung in Richtung Wohnen zur Verfügung.
- Die baulichte Dichte und Gebäudehöhe sollte sich am Bestand orientieren und diese nicht überschreiten.
- Die Haustypen sollten sich in ihren Abmessungen ebenfalls an den Bestand anlehnen, z. B. Doppelhäuser oder Hausgruppen

Mit der 1. und 2. Bebauungsplanänderung (Wohnen entlang der Friedrich-Ebert-Straße im Süden, bzw. Umnutzung in Richtung medizinische, therapeutische und/oder soziale Klinikbegleitnutzung im Norden, s. o.) wurden die oben genannten Optionen in zwei Teilbereichen planungsrechtlich gesichert.

Mit der 3. Änderung soll die Möglichkeit der Flächenreduzierung des Klinikgeländes im Westen wahrgenommen werden. Diese Option der Flächenreduzierung hat sich durch die erneute Umstrukturierung vom ZSP zu Vitos Gießen-Marburg gGmbH und durch Veränderungen im Gesundheitswesen ergeben.

2.3 Freiraumplanerisches Entwicklungskonzept

Um bei den zukünftigen Umplanungen der Randbereiche das historisch wertvolle Gebäude-Ensemble sowie die Parkanlage nicht zu zerstören und um die damit verbundenen Konsequenzen für die zukünftigen Gebäude, Grundstücke und Freiräume aufzeigen zu können, wurde von der Vitos Gießen-Marburg gGmbH aufbauend auf das Stadträumliche Strukturkonzept ein freiraumplanerisches Entwicklungskonzept beauftragt.

Dieses wurde von den Förder Demmer Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen erarbeitet. Für die weitere städtebauliche Entwicklung wurden folgende Kriterien als wesentlich erachtet:

- Die Einheit des denkmalgeschützten Klinik-Ensembles aus Gebäudestruktur und Parkanlage ist zu bewahren.
- Die städtebaulichen Entwicklungsflächen neben der „zentralen Mittelachse“, dem „inneren Rahmen“ und dem „äußeren Ring“ des Klinik-Ensembles sind aufzuzeigen.
- Das Klinik-Ensemble und die neuen Entwicklungsflächen sind durch einen „Grünen Gürtel“ zu trennen, um diese unabhängig voneinander entwickeln zu können.

2.4 Klimaökologische Beurteilung

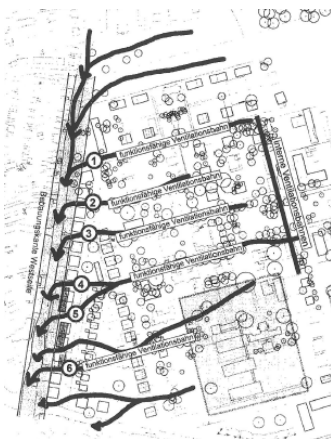
Auszug aus der klimaökologischen Analyse im Kernstadtgebiet Marburg unter besonderer Berücksichtigung des Strömungsgeschehens (Textauszug in Kursivschrift)

vom Büro Ökoplana, Dr. Seitz aus Mannheim (03.09.1999) Bereich östlich der B 3a; Psychiatrisches Krankenhaus

Das Klimageschehen (thermisch-hygrische Situation, Ventilationsgeschehen) im Bereich des Psychiatrischen Krankenhauses zwischen Rollwiesenweg im Norden und Friedrich-Ebert-Straße im Süden ist in die komplexen klimaökologischen Funktionsabläufe im Lahntal eingebunden. Wie die stationären und mobilen Messungen im Lahntal (Kernstadtbereich) belegen, bildet sich bei klimaökologisch relevanten Wetterlagen (Strahlungstage, Tage mit reduziertem Strahlungseinfluss) im Lahntal ein ca. 70 - 110 m mächtiger Talabwind aus, der jedoch aufgrund der geringen Reliefenergie meist nur mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 0.5 und 1.5 m/s erreicht und somit für die Kernstadt vor allem Belüftungseffekte erbringen kann. Eine intensive Durchlüftung durch den Talabwind (ab mittleren Windgeschwindigkeiten von ca. 3.0 m/s), die für einen umfassenden und raschen Abtransport belasteter Luftmassen sorgt, kommt nur in Ausnahmefällen zustande. Der zusätzlichen Kalt- bzw. Frischluftzufuhr aus den östlich und westlich einmündenden Seitentälern bzw. Hangeinschnitten des Lahntals kommt daher besondere Bedeutung zu. Sie führt in den Sommermonaten bereits kurz vor Sonnenuntergang zu einem rascheren Abbau bioklimatischer Belastungen. In den Übergangsjahreszeiten und im Winter, wenn im Lahntal häufig lang andauernde Bodeninversionen vorherrschen (verbunden mit vermindertem vertikalem Luftaustausch) und zu den allgemeinen Hauptverkehrszeiten am Morgen und Abend mit stabiler Luftschichtung und vermindertem Luftaustausch zu rechnen ist, kann die Frischluftzufuhr über die Seitentäler einen verbesserten Abbau der Luftschadstoffbelastung bewirken.

Auch im Hangeinschnitt zwischen Rollwiesenweg und Psychiatrischer Klinik entwickeln sich besonders an Strahlungstagen nach Sonnenuntergang lokale Kaltluftabflüsse mit vertikalen Mächtigkeiten um 15 m. Die über die bewaldete Hangfläche südlich der Großseelheimer Straße abfließende Kaltluft erreicht entlang des Rollwiesenweges mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 0.8 und 0.8 m/s. Dabei fungiert der Ost-West verlaufende Rollwiesenweg und die vegetationsbedeckte Freizone zwischen Psychiatrischem Krankenhaus und Wohnbebauung (Zeilenhausbebauung) als bodennahe Ventilationsbahn, über welche die Kaltluft bis über die Cappeler Straße hinweg nach Westen Wirkung zeigt.

Seichte Kaltluftabflüsse ergeben sich auch entlang der Hangzone östlich des Psychiatrischen Krankenhauses. Die über der Obstbauplantage entstehende Kaltluft erreicht aufgrund des kleinen Einzugsgebietes jedoch meist nur geringe vertikale Mächtigkeiten (unter 5 m), sodass die hiervon ausgehenden thermischen Positiveffekte auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt bleiben. Das Ventilationsgeschehen wird hier nach Sonnenuntergang wesentlich durch den Lahntalabwind (mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 1.1 - 1.3 m/s) bestimmt.



Darstellung der Ventilationsbahnen im Plangebiet

Wie die Ergebnisse der stationären Messungen belegen, dominieren am Tag Winde aus südlichen bis westlichen und nördlichen bis nordöstlichen Richtungen, wobei vorwiegend Geschwindigkeiten zwischen 1.5 und 3.2 m/s zu registrieren sind. Bebauungsinterne Freizonen wie beispielsweise zwischen Rollwiesenweg und Psychiatrischem Krankenhaus und entlang der Hangzone östlich des Psychiatrischen Krankenhauses funktionieren dabei als Leitbahnen, über welcher der Höhenwind bodennah durchgreifen kann.

Auf der Grundlage der klimaökologischen Gesamtbeurteilung wurde vom Büro EGL ein Strukturkonzept (26.03.2001) erarbeitet, das von Ökoplana wie folgt beurteilt wurde (Text in Kursivschrift):

Das städtebauliche Strukturkonzept sieht entlang der Cappeler Straße zwischen dem vegetationsbedeckten „Rollwiesenwinkel“ und der Friedrich-Ebert-Straße eine leicht aufgelockerte Bauungsstruktur vor. Das empfohlene Verhältnis zwischen der Länge der Bauungsfront und den Gebäudeabstandsflächen von max. 2,5:1 wird erreicht, wobei die straßenbegleitende Bauung durch insgesamt sechs interne, klimaökologisch funktionsfähige Abstandsflächen gegliedert wird.

Die Empfehlung den Straßenraum der Cappeler Straße aufzuweiten, kann aus städtebaulichen Gründen nur bedingt aufgenommen werden. Anstelle der empfohlenen 30 m breiten Freizone zur Capeller Straße ist im städtebaulichen Strukturkonzept nur eine ca. 15 m breite Abstandsfläche ausgewiesen. Zur Sicherung günstiger Ventilationsverhältnisse entlang der Capeller Straße schlägt das Büro EGL als Kompromisslösung vor, auch auf der dem PKH-Gelände gegenüberliegenden Straßenseite eine Bauungskante von ca. 6 – 7 m festzulegen (unter Berücksichtigung der bestehenden Bauung), um so im Bereich der Cappeler Straße eine freie Breite von 40 m zu erzielen.

Diese Kompromisslösung kann von Seiten der Klimaökologie noch akzeptiert werden, wobei jedoch im Zuge zukünftiger baulicher Umstrukturierungsmaßnahmen westlich der Cappeler Straße auch hier klimaökologisch wirksame Gebäudeabstandsflächen bzw. platzartige Freiflächen realisiert werden müssen.

Die in der klimatologischen Beurteilung geforderten Abstandsflächen der Gebäude in Bezug auf die jeweilige Gebäudelänge werden im neuen Planungskonzept an jeder Stelle eingehalten. Alle Gebäude können allseitig umströmt werden. Die ost-westgerichteten Ventilationsbahnen sind unter Berücksichtigung der oben genannten Abhängigkeiten voll funktionsfähig.

Der Gebäudeabstand an der Cappeler Straße zur Freihaltung einer 40 m breiten Ventilationsbahn wird durch das geplante Gebäude im WA 3 eingehalten. Hier beträgt der Abstand des Gebäudes bis Straßenmitte ca. 25 m.

Im Bereich des geplanten „Eingangsgebäudes“ im Sondergebiet beträgt der Abstand der vorderen Gebäudekante bis Straßenmitte ca. 13 m. Zur geplanten vorderen Gebäudekante auf der gegenüberliegenden Straßenseite beträgt der Abstand ca. 35 m.

Hier wird das anzustrebende Maß von 40 m zwar unterschritten. Dafür ist jedoch südlich des geplanten Gebäudes bis zur nächsten Gebäudekante ein Abstand von mehr als 30 m vorgesehen, wodurch eine platzartige Freifläche entsteht, die sich mit einer der ost-westgerichteten Ventilationsbahnen verbindet.

Da die klimaökologischen Anforderungen bei der Planungskonzeption weitgehend beachtet werden, wird davon ausgegangen, dass auf eine vertiefende klimaökologi-

sche Expertise verzichtet werden kann. Gegenüber den bisherigen rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten in stadtklimatologischer Hinsicht sind keine Verschlechterungen der thermischen und belüftungstechnischen Situation zu erwarten.

2.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Büro für Landschaftsökologie Simon & Widdig hat mit Datum vom März 2014 einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Auswirkungen der Planung auf geschützte Tierarten untersucht wurden.

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht zusammenfassend Folgendes hervor (Text in Kursivschrift):

Als Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann zusammenfassend Folgendes ausgesagt werden:

Grundlage für die Prüfung war die gesamte Fläche des neu auszuweisenden Bebauungsplans. Berücksichtigt wurde eine vollständige Inanspruchnahme der Fläche (Worst-Case-Szenario).

Für keine der geprüften Arten werden einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

Die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da das Klinikgelände über einen hohen Grünflächenanteil mit einem gut ausgeprägten und zum Teil alten Laubholzbestand verfügt.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen und Störungen sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen vermieden werden.

Einer Umsetzung der B-Planänderung stehen, nach derzeitigem Planungsstand, keine Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung werden in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen:

- Bei der Baufeldfreimachung sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen. Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeiten zu räumen (Beseitigen des Aufwuchses und ggf. Abschieben des Oberbodens) und bis zum Beginn der Baumaßnahmen freizuhalten.
- Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen. Alternativ kann die Kontrolle der Baumhöhlen vorgezogen und leere Baumhöhlen anschließend verschlossen werden.
- Bei Gebäudeabriss oder –umbau ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere darin befinden. Diese sind zu erhalten oder durch entsprechende Ersatzquartiere zu ersetzen.

Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Datum vom März 2014 liegt diesem Bebauungsplan als Anlage bei.

2.6 Baugrunduntersuchung

Von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Baumanagement bR wurde eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu untersuchen.

Aus dieser Untersuchung geht zusammenfassend Folgendes hervor:

Baugrund

Schichtenabfolge

Oberfläche	Waldboden, Mutterboden, Grasnarbe und Versiegelungen durch Schwarzdecke,
Unterhalb der Oberfläche	Auffüllungen aus einem Gemenge von Sand, Schluff und Kies; Mächtigkeiten zwischen 0,3 m und 3,4 m,
Unterhalb der Auffüllungen	Hangschuttablagerungen aus einem Gemenge von Sand, Schluff, Kies und Ton,
Unterhalb der Auffüllungen	Bei einzelnen Rammkernsondierungen Felsersatz der Bodenklasse 3 – 6; Tiefe zwischen 2,40 m und 4,30 m.

Organoleptische Auffälligkeiten wurden während der Bodenprobenahme nicht festgestellt. Ein Verdacht auf Altlasten liegt im Bereich der Bodenaufschlüsse nicht vor.

Wasserführung im Baugrund

Freies Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen bis zur jeweiligen Erkundungstiefe (2,40 m- 5,0 m) nicht angetroffen.

Bereichsweise wurde in unterschiedlichen Tiefen Hang-/Sickerwasser festgestellt.

Hinweis:

Aus einer Baugrunduntersuchung des Büros Geonorm aus Gießen vom 31.08.2011 geht hervor, dass ein zusammenhängender Grundwasserspiegel erst bei ca. 10,0 m unter Geländeoberkante zu erwarten ist.

Versickerungsfähigkeit des Baugrunds

Nach DIN 18130 sind die Hangschuttablagerungen als durchlässig bis schwach durchlässig, der Felsersatz als schwach durchlässig einzustufen.

Aufgrund der wechselnden Bodenverhältnisse wird im Falle einer geplanten dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser empfohlen, an den projektierten Standorten ergänzende Bodenaufschlüsse und Versickerungsversuche durchführen zu lassen. Erst danach kann sicher beurteilt werden, ob eine Versickerung möglich ist.

Entsorgung von Aushubböden

Nach gutachterlicher Einschätzung sind die Materialien der Mischproben gemäß Abfallverzeichnisverordnung auf Grundlage der detektierten Stoffgehalte als nicht gefährlicher Abfall einzustufen.

Werden im Zuge der Aushubarbeiten unbekannte organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist umgehend der Bodengutachter zu informieren.

Aus abfalltechnischer/gutachterlicher Sicht können die Bodenmaterialien örtlich eingesetzt werden. Diese Vorgehensweise sollte jedoch frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Gießen abgestimmt werden.

2.7 Schalltechnische Untersuchung

Gemäß den Angaben der Universitätsstadt Marburg sind für die beiden Straßen folgende Verkehrsbelastungszahlen erhoben worden:

Cappeler Straße

Verkehrszählung 04/2011			7.380 Kfz/24h
LKW- Anteil	tags und nachts		2,0 %
Maßgebende	Tag	0.06 DTV Kfz / h	64,5 dB (A)
Verkehrsstärke	Nacht	0.011 DTV Kfz / h	57,0 dB (A)
Steigung	≤ 5,0 %		-
Fahrbahnbelag	Asphaltbeton		-
Mehrfachreflexion	keine		-
Geschwindigkeit 50 km/h	tags		- 5,5 dB (A)
	nachts		- 5,5 dB (A)

Damit ergibt sich auf der Cappeler Straße ein Emissionspegel von tags 59,0 dB (A) und nachts 51,5 dB (A).

Friedrich-Ebert-Straße

Verkehrszählung 12/2013			1.695 Kfz/24h
LKW- Anteil	tags und nachts		2,0 %
maßgebende	Tag	0.06 DTV Kfz / h	59,0 dB(A)
Verkehrsstärke	Nacht	0.011 DTV Kfz / h	51,8 dB(A)
Steigung	≤ 5,0 %		-
Fahrbahnbelag	Asphaltbeton		-
Mehrfachreflexion	keine		-
Geschwindigkeit 50 km/h	tags		- 4,5 dB(A)
	nachts		- 4,5 dB (A)

Damit ergibt sich auf der Friedrich-Ebert-Straße ein Emissionspegel von tags 55,5 dB(A) und nachts 47,3 dB(A).

Die Werte L_{m+n} gelten für Kfz-Emissionen in 25 m Entfernung zur Straßenachse in 4 m Höhe entsprechend der angegebenen Geschwindigkeit.

Bei Gebäuden, die dichter als 25 m zur Straßenachse stehen, ist der zu berücksichtigende Pegel entsprechend zu erhöhen, bei Gebäuden, die weiter entfernt liegen, reduziert sich der Pegel.

Die Abstände zwischen den an der Straße angeordneten Gebäuden zur Fahrbahnmitte betragen:

Cappeler Straße

Westfassade geplantes Geschäftshaus im SO	ca. 12,0 m
Cappeler Straße 130/132 (Bestand)	ca. 19,0 m
Cappeler Straße 134/136 (Bestand)	ca. 26,0 m
Cappeler Straße 138 (Bestand)	ca. 32,0 m
Westfassade Wohnhaus im WA 3	ca. 25,0 m

Friedrich-Ebert-Straße

Südfassaden Wohnhäuser im WA 4	ca. 25,0 m
Südfassade Wohnhaus im WA 3	ca. 30,0 m

Der schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 betragen

tagsüber 55,0 dB(A) und nachts 45,0 dB(A).

und für ein Sondergebiet, das als Mischgebiet eingestuft ist

tagsüber 60,0 dB(A) und nachts 50,0 dB(A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind keine zwingend einzuhaltenden Grenzwerte, sondern unterliegen, insbesondere in bebauten Gebieten, einer verantwortlichen und begründeten Abwägung.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind auf Grund des großen Flächenverbrauchs nicht vorgesehen und könnten auch keinen vollständigen Schutz aller Wohnräume ermöglichen. Sie würden lediglich einen Schutz der Erdgeschosebene sowie der Gartenfläche ermöglichen, jedoch keinen Schutz der Obergeschosse.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben – sofern es sich ansonsten einfügt – nur dann unzulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt werden. Dabei ist maßgeblich nicht auf den Außenwohn-, sondern auf den Innenwohnbereich abzustellen, da innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit nicht unerheblichem Verkehrslärm zu rechnen ist.

Lärmkonflikte können somit in der Regel durch entsprechende bauliche Maßnahmen gelöst werden. Nur in extremen Ausnahmefällen, etwa wenn kein einziger Aufenthaltsraum gelüftet werden könnte, sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr gewahrt, das Vorhaben nicht zulässig.

Werden bereits vorbelastete Bereiche überplant, muss die Planung sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten. Dafür gibt es in der Rechtsprechung bislang keine eindeutigen Grenz- oder Richtwerte. Die Frage eines städtebaulichen Missstandes bzw. der absoluten Unzumutbarkeit stellt sich aber erst bei Außenpegeln in Bereichen von (deutlich) mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht.

Für dieses Vorhaben ist somit nachzuweisen, dass die Innenpegel eingehalten werden können und keine städtebaulichen Missstände vorliegen.

Ergebnis

Gemäß der DIN 18005 ergeben sich für die Gebäude entsprechend der Abstände zur Fahrbahnmitte aus den ermittelten Emissionspegeln folgende Beurteilungspegel an der lärmzugewandten Fassadenseite:

<u>Cappeler Straße</u>	tags	nachts
Westfassade geplantes Geschäftshaus im SO	63,5 dB(A)	56,0 dB(A)
Cappeler Straße 130/132 (Bestand)	60,5 dB(A)	53,0 dB(A)
Cappeler Straße 134/136 (Bestand)	59,0 dB(A)	51,5 dB(A)
Cappeler Straße 138 (Bestand)	58,0 dB(A)	50,5 dB(A)
Westfassade Wohnhaus im WA 3 incl. eines Zuschlags von 3,0 dB(A) für die Nähe zu einer Ampelkreuzung	62,0 dB(A)	54,5 dB(A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte an der lärmzugewandten Fassadenseite der Wohnhäuser werden tags um 3,0 – 7,0 dB(A) und nachts um 5,5 – 9,5 dB(A) überschritten.

Zu den seitlichen Fassadenseiten können die Emissionspegel um 5,0 dB(A) reduziert werden. Danach können die schalltechnischen Orientierungswerte tags bei den bestehenden Gebäuden eingehalten werden. Nur zur Nordfassade des geplanten Wohnhauses im WA 3 wird der Wert um 2,0 dB(A) überschritten. Nachts werden die schalltechnischen Orientierungswerte um 0,5 – 4,5 dB(A) überschritten.

Friedrich-Ebert-Straße

Südfassaden Wohnhäuser im WA 4	55,5 dB(A)	47,3 dB(A)
Südfassade Wohnhaus im WA 3 incl. eines Zuschlags von 3,0 dB(A) für die Nähe zu einer Ampelkreuzung	57,5 dB(A)	49,3 dB(A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte an der lärmzugewandten Fassadenseite werden tags um 0,5 – 2,5 dB(A) und nachts um 2,3 – 4,3 dB(A) überschritten. Zu den seitlichen Fassadenseiten werden die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten.

Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels

Die Schalldämmung der Außenbauteile ist nach DIN 4109 in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel zu bestimmen. Für die Gebäude ergeben sich danach folgende resultierende Außenlärmpegel $L_{a, res}$:

SO

straßenzugewandten Fassadenseiten	63,5 dB(A)
seitlichen Fassadenseiten	58,5 dB(A)

WA 1

straßenzugewandten Fassadenseiten	58,0 und 60,5 dB(A)
seitlichen Fassadenseiten	53,0 und 55,5 dB(A).

WA 3

straßenzugewandten Fassadenseiten	62,0 dB(A)
nördliche Fassadenseite	57,0 dB(A)
südliche Fassadenseite	57,5 dB(A)

WA 4

straßenzugewandten Fassadenseiten	55,5 dB(A)
seitlichen Fassadenseiten	50,5 dB(A)

Die Berechnung zur Einhaltung der erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w, res}$ der Außenbauteile ist nach den Tabellen 3 – 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorzunehmen.

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
<60	II
60 bis 65	III
65 bis 70	IV
>70	V

Auszug aus der DIN 4109

Danach liegen mit Ausnahme der Westfassade im WA 3 und im SO alle Fassaden zur lärmzugewandten Seite im Lärmpegelbereich II und die senkrecht zur Straße stehenden Fassadenseiten im Lärmpegelbereich I.

Auf Grund der Energieeinsparverordnung haben alle Außenbauteile Anforderungen an die Wärmedämmung zu erfüllen. Mit der Erfüllung dieser Anforderungen werden gleichzeitig auch die Anforderungen des Immissionsschutzes entsprechend des Lärmpegelbereiches II erfüllt. Es können somit in allen Aufenthaltsräumen die notwendigen Innenpegel für Aufenthalts- und Schlafräume von 30,0 dB(A) eingehalten werden.

Im Sondergebiet sind Wohnungen zugelassen. Gesunde Wohnverhältnisse können dann sichergestellt werden, wenn Wohn- und Schlafräume zur schallabgewandten Seite angeordnet werden.

Für Büroräume dürfen die Innenpegel ab dem Lärmpegelbereich III um 5,0 dB(A) reduziert werden. Insofern können die notwendigen Innenpegel auch zur straßenzugewandten Fassadenseite eingehalten werden.

Danach ergibt sich, dass nur zur Westfassade im WA 3 weitergehende Lärmschutzvorkehrungen erforderlich werden könnten.

Bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen sind nur voll wirksam, wenn Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben. Insofern sind zur dauerhaften Lüftung von Schlaf- und Aufenthaltsräumen zur lärmzugewandten Fassadenseite schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen einzubauen, sofern diese Räume keine Belüftungsmöglichkeiten zur seitlichen Fassade aufweisen.

Empfehlungen für die Festsetzungen im Bebauungsplan

Sofern im Sondergebiet Wohn- oder Schlafräume von Wohnungen vorgesehen werden sollten, sind diese an der lärmabgewandten Fassadenseite anzuordnen.

Zur lärmzugewandten Fassadenseite im WA 3 sind zur dauerhaften Lüftung von Schlaf- und Aufenthaltsräumen schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen einzubauen, sofern diese Räume keine Belüftungsmöglichkeiten zur seitlichen Fassade aufweisen.

2.8 Denkmalpflegerische Belange

Dem Denkmalbeirat der Universitätsstadt Marburg wurde eine Entwurfsplanung (Stand: 14.05.2013) vorgestellt, zu dem der Beirat folgende Empfehlungen ausgesprochen hat:

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gesamtanlage. Die Überplanung sollte jedoch den parkähnlichen Charakter der Anlage berücksichtigen und eine angemessene nicht zu dichte Überbauung vorsehen.

Die Größe des Eingangsgebäudes an der Cappeler Straße sollte so gewählt werden, dass der Zugang zum Gartendenkmal noch sichtbar ist.

2.9 Forstwirtschaftliche Belange

Um die Umsetzung der Planung ermöglichen zu können, hat die Vitos Gießen-Marburg gGmbH beim Landkreis Marburg-Biedenkopf einen Rodungsantrag über die gesamte Waldfläche (ca. 1,9 ha) gestellt.

Diesem Antrag hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Bescheid vom 26.01.2015 unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen seine Zustimmung erteilt:

- Die Genehmigung zur Rodung von ca. 1,91 ha Wald in Marburg erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Fl. Nrn. 1/1, 2/2; 3/2; 4/2; 37/1 und 5/6, jeweils aus der Flur 43. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre ab Rechtskraft befristet erteilt. Eine Fristverlängerung ist auf schriftlichen Antrag um jeweils ein Jahr möglich. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich solche im Laufe der Genehmigungsdauer als notwendig erweisen sollten.
- Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres vorzunehmen. Die wesentlichen Aspekte zur Vermeidung und Schadensbegrenzung bezüglich des Artenschutzes wie Bauzeitenregelung, Kontrolle der Baumhöhlen und Berücksichtigung von Fledermaus-Quartieren bei Abriss-Arbeiten wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans aufgeführt und sind entsprechend umzusetzen.
- Die Ersatzaufforstung ist mit Eichen und Hainbuchen vorzunehmen.

3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im westlichen Bereich des Stadtteils Richtsberg südwestlich des Zentrums für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Westen von der Cappeler Straße, im Norden von der Zufahrt auf das Klinikgelände (Fl. Nr. 31/2 aus Flur 12), im Westen von der klinikinternen Erschließungsstraße (F. Nr. 39/3 aus Flur 12) und im Süden durch die Friedrich-Ebert-Straße in seiner räumlichen Lage begrenzt.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Fl. Nr. 1/3, 2/3, 2/4, 3/2, 4/2, 4/7, 5/5, 5/6, 5/7 und 38/6 aus Flur 43 (alle jeweils vollständig) sowie

Fl. Nr. 1/1, 2/2 und 37/1 aus Flur 43 und 93/40 aus Flur 12 (alle jeweils teilweise).

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 36.547 m².

4. Städtebauliches Konzept

Die Erarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes basierte auf einem längeren Planungsprozess mit mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Stadtplanungsamt und der Vorstellung der Planung vor den Beiräten für Stadtgestaltung und Denkmalschutz.

Dabei haben folgende übergeordnete Ziele das städtebauliche Konzept wesentlich beeinflusst:

- Das Bauen in einer Parklandschaft mit einer zentralen Grünachse wie auf dem Klinikgelände sollte auch auf die angrenzende Fläche ausgedehnt werden (geringe bauliche Dichte). Das beinhaltet auch die Herstellung einer Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer, die sich nach Niederlegung der Zäune auf dem Klinikgelände sukzessive entwickelt.
- Die ursprünglich bestehende repräsentative Eingangssituation auf das Klinikgelände (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, siehe auch Gestaltungsentwurf) soll wieder erlebbar werden.
- Ausbildung einer „Adresse“ an der Cappeler Straße. Die optische Dominanz des ruhenden Verkehrs im Eingangsbereich ist zu verringern.
- Das verkehrliche Erschließungsnetz auf dem Klinikgelände darf nicht von Fremdfahrzeugen genutzt werden. Es ist eine eigenständige Erschließung herzustellen.
- Es sind ausschließlich Mehrfamilienhäuser in das Baukonzept zu integrieren. Ein adäquater Anteil für den sozialen Wohnungsbau ist zu berücksichtigen.
- Neuordnung der im Eingangsbereich und entlang der Querspange angeordneten Besucher- und Mitarbeiterstellplätze.

Empfehlung:

Um die einprägsamen Eingangssituation optisch wieder wahrnehmen zu können, wird empfohlen, die intensiv mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Freifläche vor den Eingangsgebäuden sukzessive auszulichten, die Sichtachse wieder herzustellen und auf der Nordseite ein entsprechend hohes Gebäude zu errichten.

Eingangsbereich zum Vitos-Gelände

Das äußere Erscheinungsbild der Ostseite der Cappeler Straße wird geprägt durch großkronige Bäume. Alle bestehenden Wohngebäude treten deutlich hinter der Gehsteigkante zurück. Der Eingang auf das Klinikgelände tritt optisch nicht oder kaum in Erscheinung.

Um im öffentlichen Raum wahrgenommen zu werden, wird unmittelbar an der Straßenkante südlich der Zufahrt ein 4-geschossiges Geschäftshaus angeordnet. Dieser Standort vermeidet, dass der städtebaulich sensible Eingangsbereich nicht durch abgestellte PKW dominiert wird.

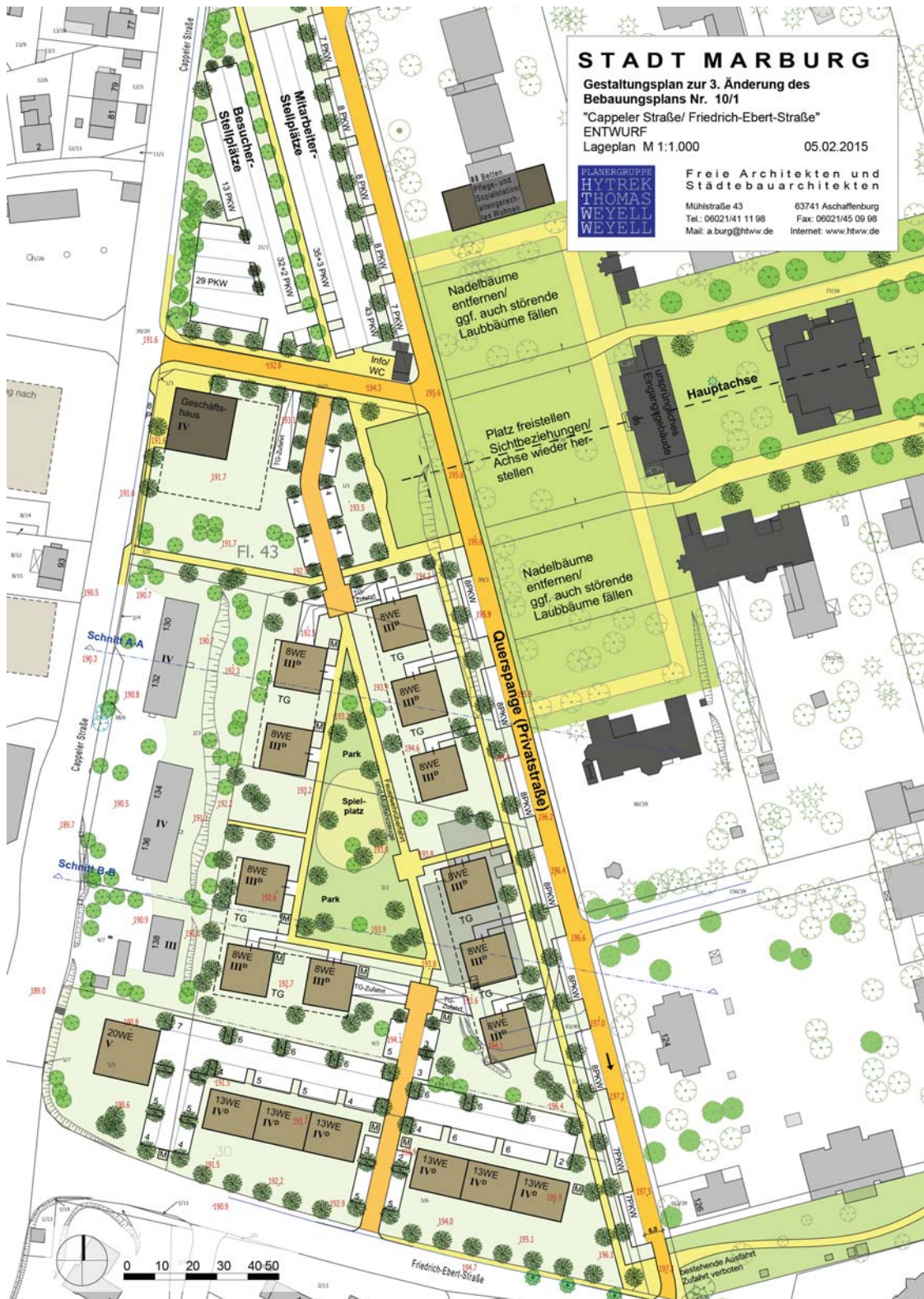
Im Gestaltungsentwurf dient dieser Standort zunächst lediglich als Platzhalter. Wenn ein konkretes Raumprogramm vorliegt, soll über einen Realisierungswettbewerb die Gestaltung des Gebäudes und der angrenzenden Grün- und Freiflächen festgelegt werden.

Eingangsbereich auf das Klinikgelände

Der ursprüngliche Eingangsbereich auf das Klinikgelände lag östlich der Querspange, die damals noch als Alte Landstraße bezeichnet wurde. Das Gelände westlich dieser Landstraße wurde landwirtschaftlich genutzt.

Um den Charakter der alten Landstraße wieder aufzunehmen, wird straßenparallel eine Baumreihe vorgesehen. Diese Baumreihe wird auf Höhe der Hauptachse nach Westen verschoben, um dort eine Grünfläche zu etablieren. Dadurch kann der reprä-

sentative Parkcharakter der Hauptachse über die Querspange geführt werden. Der neue Eingangsbereich verbindet sich somit mit dem Ursprünglichen.



Gestaltungsentwurf (unmaßstäblich)

Wohnbebauung

Die Wohnbebauung gliedert sich in einen inneren Bereich, bei dem sich vier Gebäudegruppen mit je zwei oder drei 3-geschossigen stadtvillenähnlichen Einzelgebäuden

um einen großen grünen Innenhof gruppieren und in eine straßenparallele Riegelbebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße sowie entlang der Cappeler Straße (Bestandsgebäude Haus-Nr. 130 – 138).

Bei der Anordnung der „Stadt villen“ im Blockinneren wird in neuer Formensprache die parkähnliche Anordnung der Gebäude auf dem Klinikgelände aufgenommen und neu interpretiert. Während sich die östlichen Baukörper perlenartig entlang der Querspange aufreihen und damit das orthogonale Strukturraster des Klinikgeländes aufnehmen, schwenken die fünf westlichen winkelförmig angeordneten Einzelgebäude in westliche Richtung und bilden dadurch einen dreieckigen Quartierspark. Zu diesem grünen Innenhof sind alle Einzelgebäude orientiert. Auf ihm wird eine gemeinschaftliche Park- und Spielfläche entwickelt. Sowohl nach Osten zum Klinikgelände als auch nach Westen zu den Wohnhäusern Capeller Straße 130 – 136 ermöglichen Fußwege das Erreichen des Kinderspielplatzes ohne öffentliche Straßen nutzen zu müssen.

Die Anordnung der zeilenartigen 4-geschossigen Bebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße erfolgt straßenparallel und nimmt die Flucht der Wohnbebauung Nr. 7a bis 11 auf.

Auf dem Eckgrundstück (heute der Bolzplatz) betont ein 4-5 geschossiges Solitärgebäude den Bereich der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Cappeler Straße.

Erschließung

Um eine städtebaulich qualitätvolle Eingangssituation entwickeln zu können, werden alle 69 Besucherstellplätze, die im Eingangsbereich angeordnet waren, auf die der Zufahrt gegenüberliegenden Straßenseite verlagert. Dort können auf der dreieckigen von Bäumen gesäumten Fläche ca. 76 neue Stellplätze hergestellt werden.

Entlang der Querspange werden 21 weitere Mitarbeiterstellplätze angeordnet, da sich durch die Konzentration der Betriebsgebäude im südlichen Teilbereich des Klinikgeländes ein etwas höherer Bedarf herausgestellt hat.

Um eine größtmögliche Wohnruhe im Gebiet zu ermöglichen, wird die verkehrliche Erschließung zweigeteilt und die Flächen auf das notwendige Maß minimiert. Sowohl von der Nord- als auch von der Südseite endet die öffentliche Verkehrsfläche in Höhe der ersten Einzelgebäude. Am Ende dieser Stichstraßen wird jeweils eine kleine Aufweitung des Straßenraumes vorgesehen und zu beiden Seiten jeweils Zufahrten zu Tiefgaragen angeordnet.

Verbunden werden die zwei Stichstraßen durch private Erschließungswege, die aber nur noch durch Müll- und Feuerwehrfahrzeuge befahren werden dürfen.

Innerhalb des Wohnquartiers wird die fußläufige Vernetzung über Privatflächen hergestellt.

Die notwendigen Stellplätze für das Sondergebäude an der Cappeler Straße ermöglicht die Anordnung von ca. 46 Stellplätzen in der Tiefgarage. Darüber stehen am Ende der nördlichen Stichstraße weitere Besucherstellplätze ebenerdig zur Verfügung.

Für die Einzelgebäude im Blockinneren ermöglicht das Konzept die Anordnung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit in der Tiefgarage bzw. für Besucher ebenerdig an den Enden der Stichstraßen.

Alle notwendigen Stellplätze (1.1 St/WE gemäß Stellplatzsatzung) für die Mehrfamilienwohnhäuser entlang der Friedrich-Ebert-Straße werden ebenerdig vor dem Gebäude vorgesehen.

Freiraumkonzept

Die Minimierung der Verkehrsflächen und die Anordnung des überwiegenden Teils der Stellplätze in Tiefgaragen ermöglicht eine Fortsetzung der parkähnlichen Struktur des Klinikgeländes im Wohnquartier. Insbesondere der großzügig dimensionierte grüne Innenhof schafft einen intimen zusammenhängenden Spiel- und Erholungsraum, zu dem sich die Einzelgebäude orientieren. Die Abstände der Einzelgebäude untereinander sind so gewählt, dass der Eindruck einer engen Innenstadtbebauung vermieden wird. Dazu trägt auch bei, dass im gesamten Gebiet keine Garagen angeordnet werden, da die Mehrzahl der Stellplätze in Tiefgaragen, die mit einer ausreichend dicken Oberbodenschicht zu bedecken sind, anzuordnen sind.

Wohneinheiten

Je Einzelgebäude im WA 2 sind 8 Wohneinheiten vorgesehen. Damit können in diesem Teilbereich 88 hochwertige Wohneinheiten realisiert werden. In einem Testentwurf wurden Wohnungsgrößen zwischen 65 m² und 85 m² konzipiert.

Die zwei Zeilen entlang der Friedrich-Ebert-Straße sind als Einspanner mit Laubengang auf der Nordseite oder als Dreispänner realisierbar. Bei beiden Varianten können je Zeile 39 Wohneinheiten entwickelt werden. Als mittlere Wohnungsgröße wurden 45 m² angesetzt.

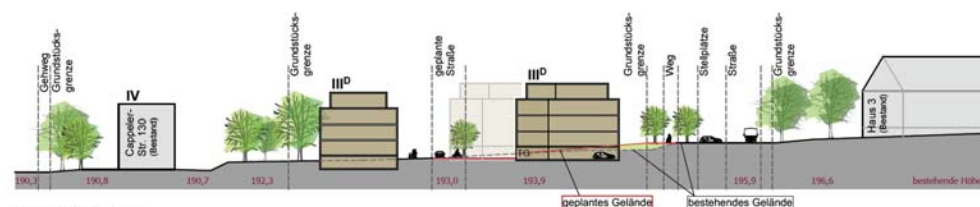
Darüber hinaus können am Standort des Solitärgebäudes an der Kreuzung Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße weitere 20 Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen zwischen 76 m² und 91 m² errichtet werden.

Die Wohnbebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße eignet sich für den sozialen Wohnungsbau.

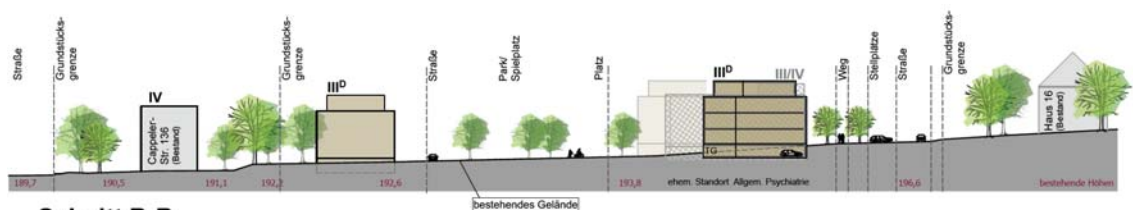
Realisierungsabschnitte

Das Gestaltungskonzept ermöglicht die Realisierung aller Wohngebäude mit Ausnahme der südlichen Dreiergruppe entlang der Querspange unabhängig von der geplanten Restnutzungsdauer der Allgemeinen Psychiatrie.

Schnitte



Schnitt A-A



Schnitt B-B

Die Höhe der geplanten Gebäude orientieren sich an der umgebenden Bebauung, die entlang der Cappeler Straße viergeschossig (normale Geschosshöhen von

2,75 m bis 2,85 m) und auf dem Klinikgelände dreigeschossig (hohe Geschosse über 3,50 m zzgl. eines Sockels) ausgebildet sind.

Das Gelände zwischen der Querspange und der Cappeler Straße fällt um 5,60 m bis 6,90 m. Bis zur Grundstücksgrenze der Wohngebäude Cappeler Straße 130 – 138 beträgt der Höhenunterschied immer noch 3,60 m bis 4,40 m.

Dieser Niveausprung wird konzeptionell genutzt, in dem die geplante Erschließungsstraße ca. 3,0 m unterhalb des Niveaus der Querspange angeordnet wird. Dies ermöglicht eine Zufahrt ohne Rampenausbildung ins Untergeschoss der Wohngebäude, die entlang der Querspange angeordnet werden. Stadträumlich nehmen die geplanten Stadtvillen die Höhe der bestehenden Villenbebauung auf dem Klinikgelände auf.

Bolzplatz Ecke Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße

Im städtebaulichen Konzept wird der bestehende Bolzplatz an der Ecke Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße überplant. Dieser Bolzplatz wird täglich von Kindern (unter 10 Jahre) des angrenzenden Wohnquartiers genutzt.

Es besteht die Notwendigkeit eine Ersatzfläche bereitzustellen, wenn der Bolzplatz zugunsten eines Wohngebäudes aufgegeben wird.

Über mögliche Alternativstandort wurde 2014 mit den betroffenen öffentlichen Einrichtungen, dem Ortsbeirat sowie der Stadtverwaltung diskutiert und ein Lösungsweg aufgezeichnet.

Von den vorgeschlagenen Ausweichstandorten wird der Standort am „Stadtbalkon“ favorisiert. Für diesen Standort wird derzeit eine Freiflächenplanung erarbeitet, um den Bolzplatz in das „Stadtbalkonkonzept“ und in das Umfeld zu integrieren. Die Flächen befinden sich auf dem Vitos-Areal.

Sofern der bestehende Bolzplatz aufgegeben werden muss und der Ersatzbolzplatz am „Stadtbalkon“ noch nicht hergestellt wurde, ist eine Interimslösung erforderlich. Diese Ersatzfläche könnte südlich der Jugendpsychiatrie vorgesehen werden. Der Standort liegt ebenfalls auf dem Vitos-Areal.

Um die Verlagerung des Bolzplatzes zu ermöglichen, hat die Stadt Marburg mit der Vitos Gießen-Marburg gGmbH Kontakt aufgenommen. Die Vitos Gießen-Marburg gGmbH steht der Verlagerung des Bolzplatzes auf ihr Gelände grundsätzlich positiv gegenüber. Näheres wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

5. Verkehr

5.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr gut angebunden.

An der Cappeler Straße und der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich Haltestellen der Buslinien 1, 2, 4 und 6 der städtischen Verkehrsbetriebe. Die fußläufige Entfernung zu diesen Haltestellen beträgt maximal 250 m.

Die kurze Distanz zu den Haltestellen ist für die zukünftigen Bewohner attraktiv und begünstigt das Umsteigen auf den öffentlichen Personennahverkehr.

5.2 Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist verkehrlich über die Cappeler Straße und die Friedrich-Ebert-Straße erschlossen.

Die Querspange östlich des Plangebietes steht als verkehrliche Erschließung für die geplante Wohnbebauung nicht zur Verfügung (Privatstraße), da diese aus Gründen der Verkehrssicherheit (Minimierung der Verkehrsbelastung) ausschließlich der Klinik zugeordnet bleibt.

Die geplante Nachverdichtung durch 186 zusätzliche Wohneinheiten ist dennoch gering. Der Mehrverkehr kann von den beiden innerörtlichen Haupterschließungsstraßen aufgenommen werden, da die Fahrbahnquerschnitte ausreichend dimensioniert sind.

Intern wird die Erschließung der Wohngebäude auf zwei Stichstraßen verteilt. Über die südliche Stichstraße von der Friedrich-Ebert-Straße können 146 Wohneinheiten angefahren werden, über die nördliche Stichstraße werden 40 Wohneinheiten erreicht.

Die Erschließung ist damit gesichert.

5.3 Ruhender Verkehr

Alle notwendigen Stellplätze innerhalb des Plangebietes werden auf den privaten Grundstücken nachgewiesen.

Die drei Baufelder mit den insgesamt geplanten 98 Wohneinheiten an der Friedrich-Ebert-Straße sind für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Für diese Wohneinheiten werden die notwendigen Stellplätze ebenerdig gemäß den Anforderungen der Stellplatzsatzung auf der Nordseite der Gebäude angeordnet. Werden darüber hinaus weitere Stellplätze benötigt, können diese in den Untergeschossen angeordnet werden.

Für die elf Einzelgebäude im Blockinneren werden alle notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht. Darüber hinaus wird am Ende der zwei Stichstraßen jeweils eine geringe Zahl Besucherparkplätze ausgewiesen.

5.4 Geh- und Radwege

Entlang der Fahrbahnen von Cappeler Straße und Friedrich-Ebert-Straße sind beidseitige Gehwege vorhanden.

Parallel zur Querspange wird ein durchgehender ausreichend breiter und fahrbahnunabhängiger Gehweg angelegt, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Radfahrer können und sollen die Fahrbahn der Querspange benutzen. Dies wird für vertretbar gehalten, da die Verkehrsbelastung als sehr gering anzusehen ist.

Damit steht zumindest in diesem Teilabschnitt parallel der Cappeler Straße ein attraktiver Radweg in Nord-Süd-Richtung zur Verfügung.

Das Wegenetz wird ergänzt durch zusätzlich private Wege innerhalb der Grundstücke.

5.5 Rettungswege

Damit Gebäude mit Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden können, die weiter als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt angeordnet sind, sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Fahrflächen für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen. Diese sind für Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen und mit den entsprechenden

Aufstellflächen auszubauen sowie in einem ausreichenden Abstand zu den Gebäuden anzuordnen.

Im Inneren des Plangebiets ist eine dreieckige nichtüberbaubare Freifläche geplant, um die einzelne Wohngebäude angeordnet werden und die im Süden bzw. im Norden jeweils an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden ist.

Da der Ausbau erst im Rahmen der Herstellung der privaten Erschließung erfolgen soll, werden im Bebauungsplan flexible Festsetzungen zu Pflanzgeboten und Leitungsrechten getroffen, um den Spielraum bei der Ausgestaltung des grünen Innenhofes bis zur konkreten Hochbauplanung variabel halten zu können.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Elektrizität

Für die Versorgung der zusätzlichen Wohneinheiten mit Elektrizität ist das Leitungsnetz ausreichend dimensioniert.

6.2 Wärmeversorgung

Der Klinikbereich wird derzeit mit Nahwärme aus dem eigenen Heizkraftwerk versorgt. Es ist beabsichtigt, auch die geplanten Gebäude an dieses Nahwärmenetz anzuschließen.

Darüber hinaus fordert der Bebauungsplan die Errichtung von baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30% der Dachflächen.

In der Kombination von Kollektoren zur Warmwasserbereitung und dem Anschluss an das Fernwärmenetz der Klinik, kann im Baugebiet der Einsatz fossiler Brennstoffe weitgehend vermieden und dadurch wesentlich zur Reinhaltung der Luft beigetragen werden.

6.3 Trink- und Löschwasser

Die erforderliche Wasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz bereitgestellt werden.

Für die Löschwasserversorgung stehen 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung.

6.4 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Einleitung in die Hauptsammler in der Capeller Straße und Friedrich-Ebert-Straße.

Der Schmutzwasserkanal im Plangebiet verläuft von Osten aus dem Klinikgelände über die Querspange und von dort weiter Richtung Cappeler Straße und ist ausreichend dimensioniert, um auch das Schmutzwasser aus den geplanten Nachverdichtungsflächen des WA 2 (ca. 88 Wohneinheiten) aufnehmen zu können.

Mit der Realisierung der Wohnbebauung wird durch Abbruch des Hauses 2 auf dem Klinikgelände die Schmutzwassermenge reduziert.

Das geplante Gebäude im Sondergebiet wird direkt an die Capeller Straße angeschlossen.

Die allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4 werden an den Sammler in der Friedrich-Ebert-Straße (ca. 98 Wohneinheiten) angeschlossen.

Durch die geringe Anzahl zusätzlicher Wohnungen und durch die gleichmäßige Verteilung des Schmutzwassers auf die Hauptsammler in der Cappeler Straße und Friedrich-Ebert-Straße wird sich die anfallende Schmutzwassermenge nur geringfügig erhöhen.

Die Ableitung des Schmutzwassers kann als gesichert angesehen werden.

6.5 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser verläuft über einen Sammler vom Klinikgelände über die Querspange und von dort weiter Richtung Cappeler Straße.

Dieser Niederschlagswassersammler ist von seiner Kapazität ausgelastet. Es darf ungedrosselt kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Behandlung von Niederschlägen (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

Aufgrund § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Die Gemeinde regelt durch Satzung, dass im Gemeindegebiet bzw. in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden bzw. den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Zur Situation

Aus der Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Baumanagement bR (die vollständige Untersuchung liegt diesem Bebauungsplan als Anlage bei) geht hervor, dass der Boden im Bereich der Hangschuttablagerungen als durchlässig bis schwach durchlässig und im Bereich des Felszersatz als schwach durchlässig einzustufen ist.

Der Felszersatz wurde bei den Baugrundsondierungen in Tiefen von 2,40 m - 4,30 m festgestellt.

Des Weiteren muss beim Anlegen größerer Versickerungsmulden der schützenswerte Baumbestand, insbesondere der Wurzelbereich, beachtet werden.

Aufgrund der Abhängigkeit, dass eine Versickerung nur bedingt möglich ist und der Eingriff in den zu schützenden Baumbestand zu beachten ist, wird festgesetzt, dass

- alle Dächer mit Ausnahme notwendiger Fensteröffnungen in der Dachfläche extensiv zu begrünen sind,
- Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit einer mindestens 0,70 Meter starken Vegetationstragschicht zu überdecken und zu begrünen sind sowie
- Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken so herzustellen sind, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

Durch diese Regelungen wird die Menge des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers deutlich reduziert. Das auf Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sowie Wegen, Zufahrten und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert und bleibt damit im Plangebiet.

Mit Ausnahme des auf den Stichstraßen Nord und Süd, den Tiefgaragenzufahrten sowie Anteilen des Dachflächenwassers kann damit sämtliches im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. durch Pflanzen direkt wieder aufgenommen werden.

Das verbleibende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird gesammelt und steht so den Anwohnern zur Gartenbewässerung bzw. für die Toilettenspülung zur Verfügung.

Das nicht genutzte Niederschlagswasser wird gesammelt und gedrosselt in den Regenwassersammler der Stadt Marburg eingeleitet. Die Drosselmenge wird in Abstimmung mit den Stadtwerken der Universitätsstadt Marburg festgelegt. Sofern erforderlich wird zur Einleitung des Niederschlagswassers ein entsprechender Einleitungsantrag gestellt, bzw. der bestehende Antrag angepasst.

Mit der Festsetzung, dass Anlagen für die Verwertung von Niederschlagswasser vorzusehen sind, wird den fachgesetzlichen Vorgaben, dass Niederschlagswasser, wo es anfällt, verwertet werden soll, entsprochen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

Um den Gebietscharakter zu wahren und aufgrund der besonderen Grundstückssituation werden alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“

Im Sondergebiet werden nur die dem Krankenhaus zugeordnete Nutzungen sowie Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen und Geschäfte zugelassen.

Um den Eingangsbereich zu beleben, um Besuchern und den Mitarbeitern des gegenüberliegenden Gewerbegebiets sowie den Anwohnern ein gastronomisches Angebot zu bieten, werden Geschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zugelassen.

Um Angestellten oder Betriebsinhabern eine Unterkunft bieten zu können, werden Wohnungen zugelassen.

Das Sondergebiet wird immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet eingestuft.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“ wurde die Grundflächenzahl mit 0,20 festgesetzt. Mit dieser geringen Bebauungs-

dichte soll positiv auf die Genesung bzw. auf die Wohnruhe der Kranken eingewirkt werden. Die Abstände der einzelnen Baukörper untereinander sind groß und ermöglichen dadurch die Entwicklung einer Klinikanlage in parkähnlicher Landschaft.

Die dadurch entstandene freiräumliche Qualität soll auch auf das bisher nahezu unbebaute Plangebiet ausgedehnt werden.

Die bestehenden Wohngebäude an der Cappeler Straße bilden das **WA 1**. Mit der Errichtung der Gebäude wurde die Obergrenze von 0,20 nahezu vollständig ausgeschöpft. Erweiterungsmöglichkeiten sind dadurch nicht mehr bzw. in einem nur sehr geringen Maße zulässig.

Um den Gestaltungsspielraum bei den sehr großen Grundstücken zu vergrößern, wird die GRZ auf 0,25 angehoben

Im **WA 2** wird die GRZ auf 0,30 angehoben. Dieser Wert entsteht aber dadurch, dass zur Bilanzierung einzelne Nutzungseinheiten gebildet werden, wodurch die gemeinsame Grünfläche im Inneren aus der Berechnung herausfällt. Würde diese einbezogen werden, läge die gemeinsame GRZ wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bei 0,20.

Zum südlichen Rand im **WA 3 und 4** wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein geringfügiges Anheben der GRZ und wird damit begründet, dass auf diesen Flächen Wohngebäude errichtet werden sollen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und die gleichzeitig lärmabschirmend für die dahinterliegenden Wohngebäude wirken sollen.

Alle Werte liegen jedoch immer noch deutlich unter der Obergrenze von 0,40 nach § 17 Abs. 1 BauNVO und ermöglichen ein „Wohnen im Grünen“.

Im Sondergebiet soll an der Capeller Straße eine städtebauliche Dominante errichtet werden, eine sogenannte „Adresse“ für den Betreiber der Klinik. Da die Gebäudegestaltung über einen städtebaulichen Wettbewerb gefunden werden soll, wird die GRZ mit 0,25 festgesetzt, um den architektonischen Spielraum nicht zu eng zu fassen. Würde die unbebaute Fläche östlich des Stichwegs Nord in die Bilanzierung einfließen, würde die GRZ wieder dem Wert des rechtsverbindlichen Bebauungsplans entsprechen.

Im Plangebiet durfte die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Wegen, Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bisher um bis zu 50% überschritten werden.

Von dieser Regelung wird im WA 3 und 4 abgewichen, um den Wohnungen, die nach den Kriterien des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden, ebenerdige Stellplätze zuordnen zu können. Im WA 3 darf die Grundflächenzahl danach bis zu einer GRZ von 0,50 und im WA 4 bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“ wurde die Geschossflächenzahl mit 0,60 festgesetzt.

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan wird die festgesetzte Geschossflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet um 50% auf 0,90 bzw. 80% auf 1,1 angehoben. Dieses höhere Maß kommt insbesondere dadurch zustande, dass die Ge-

schosshöhen wesentlich geringer sind als bei der bestehenden Bebauung. Zwei Geschosse aus der Entstehungszeit der Klinik entsprechen in ihrer Höhenentwicklung ungefähr drei Geschossen nach heutigem Standard.

Im Sondergebiet wird die Geschossflächenzahl lediglich auf 0,7 angehoben. Auch hier wird die höhere Dichte damit begründet, dass bei gleicher Höhenentwicklung mehr Geschosse realisiert werden können als ursprünglich.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die drei Wohngebäude entlang der Cappeler Straße weisen drei bzw. vier Vollgeschosse auf. Diese Mindest- und Höchstgrenze für die Zahl der Vollgeschosse wird zur Begrenzung des Straßenraumes als angemessen angesehen und somit als Maßstab auch auf das Baufeld des allgemeinen Wohngebiets WA 3 übertragen. Da das Gebäude aber eine „Signalstellung“ im Einmündungsbereich der Friedrich-Ebert-Straße in die Capeller Straße einnimmt, werden vier bis fünf Vollgeschosse festgesetzt. Durch die Begrenzung der Bauhöhe wird geregelt, dass oberhalb des letzten Vollgeschosses kein weiterer Dachausbau mehr möglich ist.

Die Bebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße entspricht in der Hierarchie der Bebauung entlang der Cappeler Straße. Insofern werden im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ebenfalls vier Vollgeschosse als Obergrenze zugelassen. Darüber hinaus soll die Errichtung eines Staffelgeschosses ermöglicht werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 werden drei Vollgeschosse als zwingend festgesetzt. Damit soll zum Einen die Gebäudehöhen der Gebäude auf dem Klinikgelände als Höchstgrenze aufgenommen und zum Anderen verhindert werden, dass im Innenbereich eine Einfamilienhausbebauung, die nicht gewünscht ist, entsteht.

Mit diesen Festsetzungen soll planungsrechtlich darauf eingewirkt werden, dass sich ein gemischtes Sozialgefüge im Wohnquartier entwickeln kann.

Im Sondergebiet werden als Obergrenze maximal vier Vollgeschosse festgesetzt. Diese Obergrenze entspricht dem Maß der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und 3. Da für dieses Baufeld jedoch noch keine konkreten Planungsabsichten vorliegen, wird auf die Festsetzung einer Untergrenze verzichtet.

Hierdurch wird den Planern beim geplanten Realisierungswettbewerb ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum geboten, um für die Klinik eine repräsentatives Eingangsgebäude entwickeln zu können.

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Baulinien

Mit der Festsetzung einer Baulinie im Nordwesten des Baufeldes im Sondergebiet wird gefordert, dass mit der Bebauung die Ecke zu betonen ist und dass sich der Gebäudekörper von dort in südöstliche Richtung entwickeln kann. Die Anordnung eines neuen Gebäudes in Grundstücksmitte ist nicht gewünscht.

4. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden außerhalb der dargestellten Baufelder nicht zugelassen, um die freiräumliche Qualität der Grünfläche nicht einzuschränken.

4.2 Garagen und Carports

Geschlossene Garagen sind generell unzulässig, da dadurch die grünräumliche Durchlässigkeit und der parkähnliche Charakter nachhaltig gestört werden würde.

Carports sind nur innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen Im WA 1 und 4 entlang der Straßen zulässig, um den durchgrünten Siedlungscharakter im Innern erhalten zu können.

5. **Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Mit der Maßgabe, dass in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4 nur Wohngebäude zulässig sind, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden, soll ein wesentlicher Teil der Wohnungen der Bevölkerung zu adäquaten Mieten angeboten werden können. Hiervon können insbesondere sozial Schwache, ältere Mitbürger, Alleinerziehende oder auch Studenten profitieren.

6. **Private Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Spielplätze

Der im Plan dargestellte Standort für einen Kinderspielplatz innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren vorgesehen. Dieser Spielplatz wird, um den parkähnlichen Charakter auf dem Klinikgelände auch auf das Plangebiet auszudehnen, mit großkronigen Laubbäumen bepflanzt.

Weitere Kleinkinderspielplätze zur Ergänzung des Spielangebots können auch auf den Grundstücken der einzelnen Wohngebäude errichtet werden.

6.2 Parkanlagen

Parkanlagen sind so zu gestalten, dass mit der Bepflanzung der parkähnliche Charakter auch westlich der Querspange fortgeführt werden kann. Im Wesentlichen ist eine Rasen- oder Wiesenfläche mit großkronigen Laubbäumen anzulegen

7. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung werden, vorgegreiflich sich ggf. verändernder Eigentumsverhältnisse, Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit, Fahrrechte zu Gunsten der Anwohner und Anlieger sowie Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

Insbesondere für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers ist dies von wesentlicher Bedeutung, da diese beiden Kanäle nicht nur von der Allgemeinen Psychiatrie (Haus 2), sondern auch vom Klinikgelände östlich des Geltungsbereichs zur Cappeler Straße führen.

Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn im Bereich der Leitungen Wohngebäude errichtet werden sollen und das Gebäude der Allgemeinen Psychiatrie noch genutzt wird.

8. Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung aus erneuerbarer Energie oder Kraft-Wärme-Kopplung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

8.1 Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Zur Verbesserung der Luftqualität sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 30% der Dachflächen bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen.

9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Tiefgaragenzufahrt

Zur Vermeidung kurzzeitiger störender Fahrgeräusche beim Überfahren der Regenrinnen sind diese im Bereich der Tiefgaragenzufahrt geeignet zu befestigen oder elastisch zu lagern.

9.2 Passiver Lärmschutz

Um gesunde Wohnverhältnisse herstellen zu können, sind im Sondergebiet Wohn- oder Schlafräume von Wohnungen nur zu den lärmabgewandten Fassadenseite zulässig und im WA 3 zur lärmzugewandten Fassadenseite schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen einzubauen, sofern diese Räume keine Belüftungsmöglichkeiten zur seitlichen Fassade aufweisen.

10. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)

10.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um den parkähnlichen Charakter des Klinikgeländes auch auf das benachbarte Wohnquartier ausdehnen zu können wird gefordert, dass innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nur heimische Laubbäume nach der Pflanzliste D.1 und 2 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm und standortgerechte Sträucher nach der Pflanzliste D.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Des Weiteren wird gefordert, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen sind und je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger oder mindestens 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen sind. Vorhandene Bäume werden hierbei angerechnet.

Laubbäume mit einem Umfang ab 60 cm und Nadelbäume mit einem Umfang ab 80 cm, jeweils gemessen in 1,0 m Höhe mit Ausnahme von Bäumen, die Bestandteil des Waldes i. S. des Hessischen Forstgesetzes sind nach der bestehenden Baumschutzsatzung der Stadt Marburg zu schützen.

Vom Büro Baumanagement aus Gießen wurden im Sommer 2011 alle Bäume dieser Größe aufgemessen.

Sofern die Bäume nicht innerhalb von geplanten Baufeldern oder Verkehrsflächen bzw. zu nah an Baugruben stehen, wurden deren Standorte in den Bebauungsplan übernommen.

Um sicherzustellen, dass die Bewohner des Wohnquartiers schon unmittelbar nach Errichtung der ersten Gebäude von der freiräumlichen Qualität (Wohnen im Park)

profitieren können, wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume dauerhaft zu erhalten sind. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Universitätsstadt Marburg beseitigt werden dürfen. Ausnahmen sind außerdem zulässig, wenn eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. In den Ausnahmefällen sind die Bäume durch Baumneupflanzungen mit Arten der Pflanzliste D.1 mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu ersetzen.

10.2 Begrünung von Stellplätzen

Die Festsetzung entspricht der Forderung aus der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Marburg.

10.3 Begrünung von Tiefgaragen

Damit die Tiefgarage als bauliche Anlage nur gering in Erscheinung treten kann und um den freiräumlichen Charakter der Siedlung erhalten zu können, werden Festsetzungen getroffen, die eine intensive Begrünung des Tiefgaragendaches ermöglichen. Darüber hinaus wird die Parklandschaft durch höhergestellte bauliche Anlagen nicht gestört.

10.4 Dachbegrünung

Die Durchgrünung der Siedlung wird auch auf die Dachflächen angewandt. Da ausschließlich Dächer bis zu einem Neigungswinkel von 10° zugelassen sind, müssen diese mit Ausnahmen notwendiger Fensteröffnungen begrünt werden.

10.5 Nisthilfen

Um nach der Rodung des Waldes Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse anbieten zu können, wird gefordert, dass je Gebäude mindestens zwei Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel in die Fassade zu integrieren sind.

B. AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 4 HBO)

1. Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

1.1 Dächer

Um eine einheitliche Gestaltung der Gebäude zu erreichen, sind die Dächer mit einem Flachdach oder einem flach geneigten Dach mit maximal 10° auszubilden.

1.2 Einfriedungen

Um den Charakter einer durchgrünten Wohnsiedlung erhalten zu können, wird festgesetzt, dass Einfriedungen in eine lockere Strauch- oder Heckenpflanzung zu integrieren und nur Maschendrahtzäune zulässig sind. Mauern oder geschlossene Holzwände sind deshalb ausgeschlossen.

Damit Kleinsäuger den gesamten Freibereich nutzen können, wird geregelt, dass Zäune einen ausreichenden Abstand zur Oberkante des Geländes aufweisen müssen.

1.3 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen

Regelungen zu Werbeanlagen, Hinweisschildern und Beschriftungen werden nicht getroffen. In den Allgemeinen Wohngebieten wird dies auch nicht für erforderlich gehalten.

Störend könnten sich diese jedoch im Sondergebiet auswirken. Für diesen Teilbereich plant die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Klinikbetreiber die Ausschreibung eines Wettbewerbes.

Da der Siegerentwurf erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen wird, werden Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen im Städtebaulichen Vertrag geregelt.

2. Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.1 Abfallbehälter

Um den Charakter einer durchgrünten Wohnsiedlung erhalten zu können, wird festgesetzt, dass die Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter mit geeigneten immergrünen Rank- oder Kletterpflanzen ausreichend abzuschirmen sind.

2.2 Müllsammelstellen

Die Parklandschaft des Klinikgebietes soll auch auf die den neu geplanten Teilbereiche ausgedehnt werden.

Da im Plangebiet ausschließlich Mehrfamilienwohnhäuser vorgesehen sind, für die große Wertstoff- oder Restmüllbehälter bereitgestellt werden, die sich auf das Erscheinungsbild sehr negativ auswirken können, wird es für erforderlich gehalten, Standorte festzulegen, an denen die freiräumliche Qualität nicht oder nur gering beeinträchtigt wird. Insofern werden für die Gebiete WA 2 (West), WA 3 und WA 4 Müllsammelstellen gekennzeichnet.

Im WA 2 (Ost) liegt das Untergeschoss auf dem gleichen Höhenniveau wie das natürliche Gelände. Dort sind die Müllsammelstellen ins Gebäude zu integrieren.

Im Sondergebiet soll das geplante Gebäude den repräsentativen Eingang auf das Klinikgelände markieren. Aus diesem Grund wird auch in diesem Gebiet die Integrierung des Mülls / der Wertstoffe in das Gebäude gefordert.

2.3 Regelungen zu Wegen und Flächen für die Feuerwehr

Um die Versiegelung gering zu halten und den Durchgrünungscharakter des Wohngebietes zu begünstigen, wird festgesetzt, dass Feuerwehruzufahrten innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in Schotterrasen o. ä. auszuführen sind.

3. Behandlung von Niederschlägen (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

3.1 Maßnahmen zum Wasserhaushalt/Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Die Gemeinde regelt durch Satzung, dass im Gemeindegebiet bzw. in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden bzw. den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des natürlichen Wasserhaushaltes wird festgesetzt, dass im Plangebiet das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser in geeigneter Weise zurückzuhalten, zu bewirtschaften und/oder zu versickern ist und dass Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken so herzustellen sind, dass Niederschläge ohne Einleitung in die Abwassersysteme beseitigt werden können.

Mit der Festsetzung, dass Anlagen für die Verwertung von Niederschlagswasser vorzusehen sind, wird den fachgesetzlichen Vorgaben, dass Niederschlagswasser, wo es anfällt, verwertet werden soll, entsprochen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das WHG sieht kein explizites Verwertungsgebot für Niederschlagswasser vor. Jedoch ist nach § 57 WHG die Menge des Abwassers so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

§ 5 Abs. 1 WHG fordert eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers und eine Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Diesem Grundsatz wird u. a. durch die Nutzung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Rechnung getragen.

Es wird die Versickerung als eine Möglichkeit des Umgangs mit Niederschlagswasser festgesetzt, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Es wird die Sammlung und Verwertung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser festgesetzt. Niederschlagswasser ist alternativ zur gedrosselten Ableitung zu bringen.

Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

3.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

III. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Statistische Angaben

1.1 Vorhanden

Reines Wohngebiet (WR)	6.210 m ²
Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“	28.282 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Vorbehaltsfläche Kirche“	2.055 m ²
Gesamt	36.547 m²

1.2 Geplant

Allgemeines Wohngebiet (WA)	28.835 m ²
Sondergebiet „Psychiatrische Klinik“	6.736 m ²
Straßenverkehrsflächen	976 m ²
Gesamt	36.547 m²

Aschaffenburg, den 12. Februar 2015

Marburg, den __.__.2015

Entwurfsverfasser

Auftraggeber

**Planergruppe
Hytrek, Thomas, Weyell und Weyell**

**Magistrat der
Universitätsstadt Marburg**



Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'Ratke'. The second signature on the right is also cursive and appears to be 'J. Weyell'.

.....



**Bebauungsplan Nr. 10/1 - 3. Änderung
Cappeler Str. /Friedrich-Ebert-Straße**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie**

März 2014

Im Auftrag der
vitos Gießen-Marburg gGmbH

Auftraggeber: vitros Gießen-Marburg
gemeinnützige GmbH
Licher Str. 106
35394 Gießen



Auftragnehmer: Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie
Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg



Projektleitung: Dipl.-Biol. Matthias Simon

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lüning
Dipl.-Biol. Jürgen Schicker
Dipl.-Biol. Janna Smit-Viergutz
Dipl.-Biol. Thomas Widdig

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Grundlagen.....	2
2.1	Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	2
2.2	Untersuchungsmethoden	2
2.3	Untersuchungsraum.....	3
3	Beschreibung des geplanten Projektes	4
4	Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe.....	5
4.1	Wirkfaktoren.....	5
4.2	Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung	6
5	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung.....	7
5.1	Rechtliche Grundlagen	7
5.2	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	10
5.2.2	Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse	10
5.2.3	Ausnahmeprüfung.....	11
5.3	Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG.....	12
6	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	13
6.1	Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	13
6.1.1	Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	13
6.2	Baumhöhlen.....	14
6.3	Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	15
7	Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG	16
7.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten.....	16
7.2	Ausführliche Prüfung.....	30
7.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	30
8	Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)	31

8.1	Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume.....	31
8.2	Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume.....	31
8.3	Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie	32
8.4	Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten	32
8.5	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	33
8.6	Zusammenfassung	33
9	Zusammenfassung	34
10	Literatur	35
11	Anhang	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.....	5
Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Kartiergebiet	13
Tabelle 3: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen und Vorhabensbereich zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.....	3
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung, vitos Gießen-Marburg gGmbH, Cappeler Str. / Friedrich-Ebert-Straße	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vitos Gießen-Marburg gGmbH plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Teilbereich des Betriebsgeländes in der Cappeler Str. 98 in Marburg. Es ist beabsichtigt, einen Gehölzbestand im Südwesten des Betriebsgeländes als bebaubare Fläche zur Schaffung von Wohnraum auszuweisen. Hierfür ist u. a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes (nur noch) die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) zu berücksichtigen.

Die „nur“ national besonders und nicht streng geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Über die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG hinaus ist es jedoch sinnvoll, im Hinblick auf das Umweltschadengesetz, auch Aussagen zu den Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG zu treffen.

Im vorliegenden Bericht wird die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/1 (Entwurf) dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten der relevanten Arten wurden bereits im Jahr 2010 eigene Untersuchungen zu

- Fledermäusen,
- Vögeln,
- Amphibien
- sowie eine Erfassung von Baumhöhlen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln

auf dem gesamten Betriebsgelände durchgeführt. Diese faunistischen Kartierungen sind als ausreichend für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens anzusehen. Bei einer Begehung am 09. Mai 2012 wurde als neue Vogelart, die in 2010 nicht im Gebiet nachgewiesen wurde, mehrere Tiere der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) angetroffen, die in dem nunmehr lichten Bestand auf Nahrungssuche gingen und vermutlich dort auch brüten. Die Wacholderdrossel besitzt in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand.

2.2 Untersuchungsmethoden

Folgende Untersuchungsmethoden und -umfänge wurden im Jahr 2010 angewandt:

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde der Geltungsbereich viermal nachts mittels Ultraschalldetektor auf Fledermäuse kontrolliert. Der Schwerpunkt lag dabei auf morgendlichen Begehungen um Hinweise auf mögliche Quartiere an Gebäuden oder in Baumhöhlen zu erhalten (Beobachtung des Schwärmverhaltens).

Vögel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) viermal auf Revier anzeigende Vögel kontrolliert. Dabei wurden alle streng geschützten Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen reviergenau erfasst. Die Erfassung aller übrigen Vogelarten erfolgte halbquantitativ.

Amphibien

Der Nachweis der Amphibien erfolgte mittels Keschern sowie Verhören der Rufe. Zusätzlich wurden im Mai für eine Nacht in den Teichen Reusen ausgebracht und am nächsten Tag kontrolliert.

Höhlenbäume

Der gesamte Untersuchungsraum wurde nach Baumhöhlen abgesucht, um das Potenzial an Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten abzuschätzen.

2.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Kartierung umfasst das gesamte Betriebsgelände der vitos Gießen-Marburg gGmbH am Standort Marburg. Für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens werden der Bereich der Bebauungsplan-Änderung (in Abb. 1 orange) sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen berücksichtigt.



Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen und Vorhabensbereich zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Es ist beabsichtigt, einen Bereich mit überwiegend jungem Gehölzbestand im Südwesten des Betriebsgeländes als bebaubare Fläche zur Schaffung von neuem Wohnraum auszuweisen. Abbildung 2 zeigt den derzeitigen Planungsstand auf dem Gelände (Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung). Für diese Neuausweisung ist u. a. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

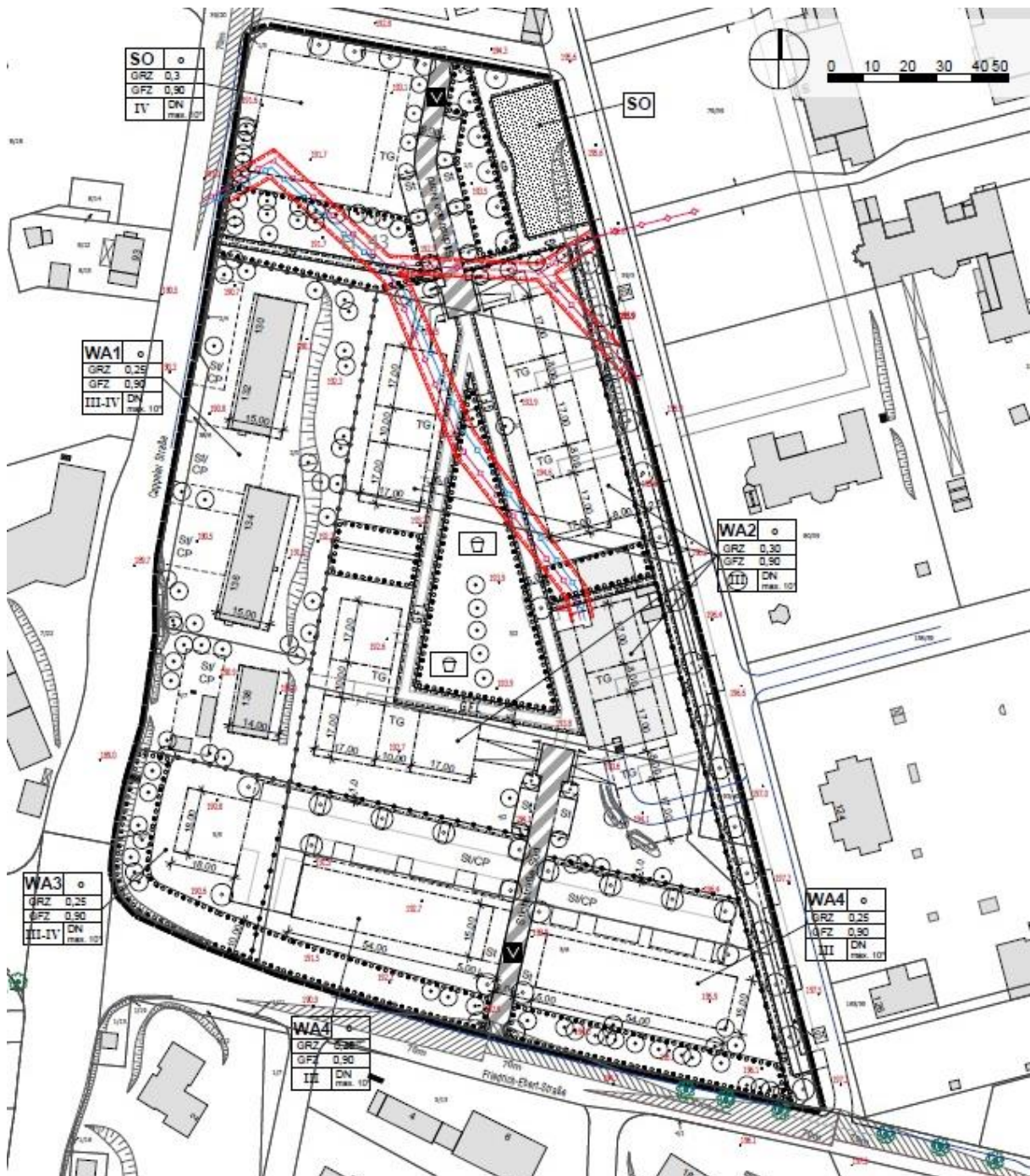


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 10/1 – 3. Änderung, vitos Gießen-Marburg gGmbH, Cappeler Str. / Friedrich-Ebert-Straße

4 Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe

4.1 Wirkfaktoren

Bei der nachfolgenden Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass bisher lediglich eine Ausweisung von bebaubaren Flächen festgelegt wurde und die Planungstiefe derzeit noch keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren zulässt.

Die tatsächlich zu berücksichtigenden Wirkfaktoren sind maßgeblich von Art und Umfang eines (zu einem späteren Zeitpunkt) geplanten Bauvorhabens abhängig. Insbesondere im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte oder baubedingte Wirkfaktoren sind nur eingeschränkt Aussagen möglich. Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren (Verlust von Habitaten, Versiegelung von Flächen) kann aufgrund der festgesetzten Baufenster eine Prognose der maximal zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgen („Worst-Case-Szenario“). Allerdings erfolgt auch hier der Eingriff erst bei einem späteren Bauvorhaben. Abweichungen zu den jetzt prognostizierten Wirkungen sind möglich.

Dem entsprechend müssen u. U. bei Vorhabensverwirklichung die artenschutzrechtlichen Belange erneut am konkreten Vorhaben geprüft werden.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Baubetrieb	Durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm), Baubetrieb in den Abend- und Nachstunden (Licht / Lärm) kann es zu Störungen von empfindlichen Vogelarten kommen. Die Wirkungsintensität kann dieses Wirkfaktors kann nur auf Grundlage eines konkreten Bauvorhabens (Bauantrag) eingeschätzt werden.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brut, Eiern oder anderer Entwicklungsformen	Bei der Rodung / Baufeldräumung können ruhende Individuen (z. B. Fledermäuse im Winterschlaf) oder Nester mit Eiern oder immobile Entwicklungsformen (noch nicht flügge Jungtiere) getötet oder zerstört werden.
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der neu errichteten Gebäude und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverlust/Versiegelung	Durch die Bebauung gehen Freifläche sowie Baum- und Gehölzbestandes dauerhaft verloren. Der Flächenumfang kann dabei maximal die Größe der ausgewiesenen Baufenster erreichen.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung eines Gebäudes und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Nutzung des Geltungsbereichs durch die Grundstückseigentümer	Durch die Nutzung der Gebäude und Außenanlagen kann es zu Störungen empfindlicher Vogelarten kommen. Als Intensität wird eine typische und allgemein übliche Nutzung durch Mitarbeiter, Patienten und Besucher angenommen.

4.2 Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Folgende notwendige Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden in die Wirkungsprognose einbezogen:

- Bei der Baufeldfreimachung sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen. Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeiten zu räumen (Beseitigung des Aufwuchses und ggf. Abschieben des Oberbodens) und bis zum Beginn der Baumaßnahmen frei zu halten.
- Alte Bäume sollten vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen überprüft werden. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen. Alternativ kann die Kontrolle der Baumhöhlen vorgezogen und leere Baumhöhlen anschließend verschlossen werden.
- Bei Gebäude-Abriss oder –Umbau ist im Vorfeld zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere darin befinden. Diese sind möglichst zu erhalten oder durch entsprechende Ersatzquartiere zu ersetzen.

5 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die nationalen Rechtsgrundlagen für den Artenschutz dargestellt.

Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurde oder zulässig sind.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Definitionen geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 und 15 BNatSchG

Besonders geschützte Arten¹ sind:

- Arten im Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG,
- Europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten (und gleichzeitig besonders geschützte Arten)² sind:

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Definitionen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind Arten, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den
- Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Erläuterung relevanter Rechtsbegriffe

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwenden mehrere Begriffe, die für die Beurteilung der Sachverhalte konkreter auszufüllen sind. Dies ist durch die Vorlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ im September 2009 geschehen.

¹ Nachfolgend wird der Ausdruck „besonders geschützte Art“ für die nur besonders geschützten Arten verwendet.

² Nachfolgend wird der Ausdruck „streng geschützte Art“ für die besonders und gleichzeitig streng geschützten Arten verwendet.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Stand: September 2009).

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten ausgewertet.

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten.

Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

5.2.2.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Schädigungsverbotes nach Nr. 3 und des Tötungsverbotes nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand

der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht und müssen immer einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden.

5.2.2.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap. 5.2.2.1 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt.

5.2.3 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen:

„... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Arti-

kel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.

5.3 Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 BNatSchG können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG (Umwelthaftung) liegt jedoch nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden und von den zuständigen Behörden im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden oder zulässig sind (HMUELV 2009).

Ziel der nachfolgenden Prüfung gemäß § 19 BNatSchG ist daher lediglich die Ermittlung und Darstellung von vorhabensbedingt zu erwartenden Schädigungen bestimmter Arten oder Lebensräume - über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - zum Zweck der Haftungsfreistellung im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

6 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise gibt die nachfolgende Tabelle 2 einen vollständigen Überblick über die im Untersuchungsgebiet der Kartierung nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die hier nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Rückgriff auf potenzielle Artvorkommen erfolgt nicht, da von einer ausreichenden Datengrundlage aufgrund der Erhebungen ausgegangen werden kann.

Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Kartiergebiet

Schutz: b = nach § 7 BNatSchG besonders geschützt;
 RLD / RLH: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, n = derzeit nicht gefährdet, D = Datenlage defizitär (Quellen: RLD Säugetiere (MEINIG et al. 2009), RLH Säugetiere (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996), RLD Vögel (SÜDBECK et al. 2007), RLH Vögel (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006);
 EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (Hessen-Forst FENA 2009; Werner et al. 2009); Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, NV = nachgewiesenes Vorkommen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	G	2	günstig	NV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	n	2	günstig	NV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	V	3	günstig	NV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	n	3	günstig	NV
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	n	n	günstig	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	n	n	günstig	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	n	n	günstig	Bv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	n	n	günstig	Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	n	n	günstig	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	b	n	n	günstig	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	n	n	günstig	Bv
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	n	n	günstig	Bv

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	n	3	unzureichend	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	n	n	günstig	Bv
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	n	n	günstig	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	n	n	günstig	Bv
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	n	n	günstig	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	n	n	günstig	Bv
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	n	V	unzureichend	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	V	3	unzureichend	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	n	n	günstig	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	n	n	günstig	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	n	n	günstig	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	n	n	günstig	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	n	n	günstig	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	n	n	günstig	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	n	n	günstig	Bv
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	s	V	V	unzureichend	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	n	n	unzureichend	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	n	n	günstig	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	n	n	günstig	Bv

Amphibienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

6.2 Baumhöhlen

Bei dem betroffenen Gehölzbestand handelt es sich um einen jüngeren, dicht gepflanzten Eichenbestand (*Quercus spec.*). Bei den Begehungen im Jahr 2010 war der Bestand sehr dicht und verfügte über einen ausgeprägten Unterwuchs aus Sträuchern und Jungbäumen.

Seit dem Kartierungszeitpunkt im Jahr 2010 wurde der Bestand zwischenzeitlich stark aufgelichtet und durchforstet. Der Unterwuchs ist weitgehend entfernt, es wurden Rückeschnitten angelegt und eine beträchtliche Anzahl der Bäume entnommen.

Im Bereich der beabsichtigten Bauleitplanung befinden sich keine eindeutigen Höhlenbäume. Lediglich im nördlichen Bereich des Parkplatzes sind Bäume vorhanden, die ein Höhlenpotenzial aufweisen.

6.3 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Wie in Kap. 5.2.2.1 dargelegt, kann für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Gesamtartenliste der hessischen Brutvögel landesweit mit günstig bewertet wurde, eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dies trifft, mit Ausnahme des Mauerseglers, der Mehlschwalbe sowie des Graureihers, des Teichhuhns und der Wacholderdrossel, auf alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten zu.

Der Mauersegler und die Mehlschwalbe weisen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Beide Arten treten im Untersuchungsraum jedoch lediglich als Nahrungsgast auf. Daher sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für beide Arten letztlich nicht zutreffend, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Analog zu den allgemein häufigen Arten ist daher die Einbeziehung in eine vereinfachte Prüfung ebenfalls vertretbar.

Auch der Graureiher und das Teichhuhn weisen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Beide Arten kommen jedoch nicht im Wirkraum des Vorhabens vor, sondern wurden ausschließlich an den Teichen im Norden des Klinikgeländes nachgewiesen, weshalb eine Prüfung entfallen kann.

Die Wacholderdrossel, die im Jahr 2012 im Wirkungsbereich angetroffen wurde, weist ebenfalls einen unzureichenden Erhaltungszustand auf und kommt im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch brütend vor. Hier ist eine ausführliche Prüfung erforderlich.

Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie Fransen- und Breitflügelfledermaus müssen einer ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

7 Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG

7.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Tabelle 3 stellt die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dar (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt.

Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. es genügt, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Tabelle 3: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Elster	<i>Pica</i>	n	b	I	10.000 – 15.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelnstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen ³
Gimpel	<i>Pyrrhula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen ³
Grün- specht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	4.000 – 5.000	nein (siehe neben- stehende Hin- weise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe neben stehende Erläute- rungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologi- sche Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle ein- zelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durch- zuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu ver- schließen.
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe neben- stehende Hin- weise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe neben stehende Erläute- rungen zur Betroffenheit)	Beim Hausrotschwanz (typischer Nischenbrüter) kann eine Nutzung des Gebäudes Nr. 7 zwar nicht ausgeschlossen werden. In 2010 gelangen jedoch keine Brut-nachweise der Art am betroffenen Gebäude.	Beginn der Abbrucharbeiten möglichst im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen ³
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu verschließen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzen Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Mauersegler	<i>Apus</i>	n	b	I	> 10.000	nein	nein	nein	Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	n	b	I	> 10.000	nein	nein	nein	Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	3.000 – 5.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig. Alte Bäume sind vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu überprüfen und dürfen nur nach vorheriger Kontrolle einzelstammweise gefällt werden. Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ³
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 10.000	nein (siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (Art gehört nicht zu den störungs empfindlichen Arten / insgesamt sind nur geringe Störwirkungen zu erwarten)	nein (siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Inanspruchnahme der Baufenster. Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt aufgrund des hohen Grünflächenanteils des Klinikgeländes (mit überwiegend altem Baumbestand) erhalten.	Eine Rodung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Mrz. bis 31. Sep. nicht zulässig.

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Sind über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssen diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

7.2 Ausführliche Prüfung

Für den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Zwerg- und die Fransenfledermaus ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Wacholderdrossel. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 1 angefügt.

7.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Grundlage für die Prüfung war die gesamte Fläche des neu auszuweisenden Bebauungsplans. Berücksichtigt wurde eine vollständige Inanspruchnahme der Fläche (Worst-Case-Szenario).

Für keine der geprüften Arten werden einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

Die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da das Klinikgelände über einen hohen Grünflächenanteil mit einem gut ausgeprägten und zum Teil alten Laubholzbestand verfügt.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen und Störungen sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen (Bauzeitenregelung, Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen, Baubeginn im Winterhalbjahr) vermieden werden.

Einer Umsetzung der B-Planänderung stehen, nach derzeitigem Planungsstand, keine Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegen.

8 Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)

Die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG umfasst:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten (gem. Art 4 Abs. 2 VRL),
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- Lebensraumtypen des Anhang I und die
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL.

Im Gegensatz zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. 7), bei der nur tatsächliche Betroffenheiten geprüft werden, werden im Rahmen der Prüfung gem. § 19 BNatSchG auch potenzielle Vorkommen berücksichtigt, wenn Hinweise auf eine Beeinträchtigung ihres Erhaltungszustandes vorliegen.

8.1 Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume

Zu den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR) gehören Vogelarten, für die sich, über die in Artikel 5 der VRL genannten Verbote hinaus, zusätzliche Verpflichtungen ergeben (z. B. die Schaffung von speziellen Schutzgebieten etc.). Bei den Arten des Anhang I der VSR handelt es sich zumeist um allgemein nicht häufige Arten mit speziellen Habitatansprüchen.

Arten des Anhang I VSR wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Für diese Arten sind geeignete Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Ein Auftreten dieser Arten ist daher nicht zu erwarten. Schäden an Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder an ihren Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

8.2 Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume

Ähnlich wie bei den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie handelt es sich auch bei den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten überwiegend um Arten mit speziellen Habitatansprüchen. Arten, die zu den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gehören, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen. Ein Auftreten der meisten dieser Arten ist, mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes, infolge der Habitatausstattung des Gebiets auch nicht zu erwarten. Eine Schädigung von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für die meisten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten keine Lebensräume (Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze) für regelmäßig auftretende Zugvogelarten vorhanden. Lediglich für den

Gartenrotschwanz sind potenziell Lebensräume vorhanden. Ein Verlust oder Teilverlust dieser Lebensräume würde, aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs bzw. des vorhandenen Lebensraums, sich nicht auf den Erhaltungszustand dieser Art auswirken. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG von Lebensräumen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten können daher ausgeschlossen werden.

8.3 Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie

In Marburg werden in geeigneten Habitaten regelmäßig Hirschkäfer beobachtet. Aufgrund des überwiegend alten Baumbestandes, mit alten Eichen, gehört auch das Gelände der bitos-Kliniken zu den potenziell für den Hirschkäfer geeigneten Habitaten. Aktuelle Nachweise liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor.

Eine Schädigung des Hirschkäfers kann potenziell durch den Verlust von für die Larvenentwicklung geeigneten Bäumen (überwiegend alte Eichen) erfolgen. Für die Larvenentwicklung geeignete Bäume und Habitate sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden.

Im Bereich des erweiterten B-Plans sind aufgrund der Altersstruktur jedoch kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Ein Verlust oder Teilverlust dieses Bereichs würde, aufgrund der großen Anzahl geeigneter Habitate im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

Schäden des Hirschkäfers im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Ein regelmäßiges Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an diesen Arten können daher ausgeschlossen werden.

8.4 Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Bereich der Bauplanänderung vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bereits in Kap. 6.1.1 dargestellt. Hierbei handelt es sich um Fransen- und Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler und Zwergfledermaus. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind in Kap. 1 zusammenfassend dargestellt. Für diese Arten sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vier Arten wurden nicht nachgewiesen. Im Gegensatz zur artenschutzrechtlichen Prüfung müssen an dieser Stelle jedoch auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt werden, sofern eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erwarten ist.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Großen Abendsegler (Baumhöhlen), die Zwerg- und die Fransenfledermaus (Gebäude, Baumhöhlen) sowie die Breitflügelfledermaus (Gebäude) sind im Bereich der Bauplanänderung vorhanden und gehen vorhabensbedingt verloren. Ein Verlust oder Teilverlust dieses Bereichs würde, aufgrund des geringen Eingriffsumfangs sowie des großen Angebots weiterer potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an Lebensräumen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können daher ausgeschlossen werden.

8.5 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Datenerhebung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte keine Biotoptypenkartierung bzw. Erfassung von Lebensraumtypen. Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um einen ehemals dichten Baumbestand, der aus überwiegend jüngeren Eichen besteht. In den Randbereichen befindet sich z. T. parkartiger Baumbestand. Ein Vorhandensein von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie im Bereich der Baufenster ist daher unwahrscheinlich.

Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG an Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie können daher ausgeschlossen werden.

8.6 Zusammenfassung

Schäden an Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes sind durch die geplanten Neubauvorhaben nicht zu erwarten.

9 Zusammenfassung

Die vitos Kliniken Gießen-Marburg gGmbH plant auf dem Klinikgelände in der Cappeler Straße, Marburg, eine Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Im Kartierbereich wurden insgesamt 26 Brutvogelarten und zwei Gastvogelarten (Nahrungsgäste) sowie vier Fledermausarten nachgewiesen. Diese unterliegen als europäische Vogelarten bzw. als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem Schutzregime des § 44 Abs.1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

Der Verwirklichung der B-Planänderung stehen in dem der Prüfung zugrunde liegenden Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Prüfung nach § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz) ergab, dass durch die Vorhaben keine Schäden von Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

10 Literatur

- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003a): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 18 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 48 Seiten.
- HESSEN-FORST FENA (2009): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand: März 2009). Unveröffentlichter Bericht im Auftrag von: Hessen-Forst FENA. 5 Seiten.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006: 1-56.
- HMUELV. 2009: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Seite 84. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006a): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006c): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006d): Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessen-Forst FENA Naturschutz. 153 Seiten.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. in: HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.). Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Seiten 1-21. Natur in Hessen. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz, , Wiesbaden.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 275 Seiten.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN & K. RICHARZ (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 29 Seiten.

11 Anhang

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtG RL Deutschland
 Europäische Vogelart2 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier (DIETZ & SIMON 2003a; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, d). So befinden sich Fortpflanzungsstätten (Wochenstubenquartiere) und Ruhestätten (Sommerquartiere einzelner Breitflügelfledermäuse, Winterquartiere) an Gebäuden. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Breitflügelfledermäuse wechseln im Verlaufe der Sommermonate regelmäßig ihr Wochenstubenquartier (Simon et al. 2004). Die genutzten Quartiere liegen in der Regel nur wenige 100 m entfernt von einander. Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Weibchen

suchen ihre Jagdgebiete in einer Entfernung von bis zu 4,5 km vom Wochenstubenquartier, seltener bis in bis zu 10 km Entfernung, auf (Dietz et al. 2007). Im Siedlungsbereich jagen sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.

Die Breitflügelfledermaus fliegt nicht strukturgebunden (FGSV 2008). Transferflüge finden in einer Höhe von 10 -15 m statt und erfolgen in relativ hoher Fluggeschwindigkeit (DIETZ et al. 2007). Als synanthrope Art toleriert die Breitflügelfledermaus allgemein Lärm und Licht. Je nach Beutespektrum fliegt die Art während des Jagdfluges nah über dem Boden (z. B. abgemähte Wiesen) oder im Bereich des Kronendaches der Bäume (Maikäfer) oder im Bereich von Straßenlampen (DIETZ et al. 2007).

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel-, West- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig (<http://eunis.eea.europa.eu>). Sie ist in Europa nördlich bis zum 55. Breitgrad verbreitet (DIETZ et al. 2007). Südengland, Südschweden und Lettland bilden die nördliche Verbreitungsgrenze der Art. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (DIETZ & SIMON 2003b). Sie bevorzugt tiefere Lagen. Gemäß INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006a) verteilen sich die Nachweise in Hessen auf die gesamte Landesfläche mit Schwerpunkten in Abhängigkeit von der Bearbeiterdichte in Südhessen und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Derzeit sind hessenweit 29 Wochenstuben- und zwei Reproduktionsnachweise bekannt (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, d).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Breitflügelfledermäuse kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Eine (auch vorübergehende) Nutzung von Baumhöhlen ist daher unwahrscheinlich. Das unbeabsichtigte Töten oder Verletzen im Zuge der Rodung / Baufeldfreimachung kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Breitflügelfledermaus ist allgemein gegenüber Lärm und Licht nur gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder

Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtG RL Deutschland
 Europäische Vogelart2 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z. B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Im Laufe der Sommermonate werden die Quartiere regelmäßig gewechselt, innerhalb eines Dachboden werden alle zwei bis fünf Tage die Hangplätze gewechselt (DIETZ et al. 2007). Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt werden und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d, I). Jagdgebiete liegen bis zu 4 km entfernt vom Quartier (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere werden Höhlen oder Stollen (Ruhestätten) genutzt, die sich in über 80 km bis 185 km Entfernung vom Sommerquartier befinden können (SIEMERS et al. 1999).

Die Fransenfledermaus fliegt strukturgebunden (FGSV 2008).

4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa mit einer nördlichen Arealgrenze, die durch Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und durch Russland verläuft, verbreitet. Im Süden reichen die Fundpunkte bis nach Nordafrika und bis in den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d, I). Durch gezielte Suche konnten in den letzten Jahren in Hessen eine ganze Reihe von Wochenstubenquartieren neu entdeckt werden. Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Hessenweit sind 39 Wochenstuben bekannt (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006I).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Fransenfledermäuse kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fransenfledermaus nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Rodung von (alten) Bäumen mit Baumhöhlen oder Spalten könnten im Zuge der Baufeldfreimachung Individuen der Art potenziell verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen.

Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Fransenfledermaus zeigt sich allgemein gegenüber Licht und Lärm weniger tolerant als die synanthropen Arten wie Zwergfledermaus oder Breitflügel-fledermaus. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |V | RL Deutschland |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |3 | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer (DIETZ & SIMON 2003b; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006b, d). Der Große Abendsegler fliegt in großen Höhen und dabei besteht keine Bindung an Leitstrukturen. Der Große Abendsegler toleriert allgemein Licht und Lärm.

4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in ganz Europa - mit nördlicher Verbreitungsgrenze im Süden Skandinaviens - verbreitet. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden (DIETZ & SIMON 2003b; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006b, d). Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. Aus Hessen ist eine einzige, kleine Wochenstubenkolonie bei Gießen bekannt, während 42 Winternachweise der Art vorliegen (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei den Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Große Abendsegler kartiert. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
Bei der Rodung von (alten) Bäumen mit Baumhöhlen oder Spalten könnten im Zuge der Baufeldfreimachung Individuen der Art potenziell verletzt oder getötet werden.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Alte Bäume sind vor einer Rodung grundsätzlich auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu überprüfen. Höhlenbäume sind nach vorheriger Kontrolle auf Höhlenbewohner und ggf. Umsetzung von Tieren einzelstammweise zu fällen.
Alternativ ist vor der Brutzeit eine Höhlenkontrolle durchzuführen. Dabei sind alle nicht besetzten Höhlen zu verschließen.
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Der Große Abendsegler ist allgemein gegenüber Lärm und Licht nur gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretende Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung der Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Artn RL Deutschland
 Europäische Vogelart3 RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c, d).

Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht gering empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt mit Ausnahme von Teilen Skandinaviens in ganz Europa vor. Im Süden reicht die Verbreitung bis in den Mittleren Osten und Nordwestafrika. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt flächendeckend vor.

Auch in Hessen ist sie die häufigste Fledermausart, die flächendeckend vorkommt (DIETZ & SIMON 2003c; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c, d). In einem Landkreis in Hessen konnte aufgrund einer langjährigen Untersuchung eine Dichte von ca. 30 adulten Zwergfledermäusen pro km² berechnet werden (SIMON et al. 2004).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Bei allen Detektor-Begehungen wurden lediglich jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Die Detektorbegehungen (mit Beobachtung des Schwärmverhaltens) erbrachten keine Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Fledermausart. Eine (auch vorübergehende) Nutzung von Baumhöhlen ist daher unwahrscheinlich. Das unbeabsichtigte Töten oder Verletzen im Zuge der Rodung / Baufeldfreimachung kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Es existieren keine Wirkpfade, die ohne Zusammenhang mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus gegenüber Lärm und Licht allgemein gering empfindlich und folglich auch gegenüber möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen unempfindlich. Tagsüber auftretenden bau- und betriebsbedingten Störungen (z. B. Lärm durch Baumaschinen, Nutzung des Geländes durch Klinikpersonal, Patienten oder Besucher) führen generell zu keiner Beeinträchtigung der nachtaktiven Tiere. Auch bei einer Ausweitung möglicher störungsbedingender Aktivitäten in die Abend- und Nachtstunden (Bautätigkeit, etc.) würde es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Es treten keine erheblichen (bau- oder betriebsbedingten) Störungen auf. Folglich ist auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Artn RL Deutschland
 Europäische Vogelartn RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region unbekannt (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften mit ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht in der Nähe und mit freiem Anflug zu den Nestern, z. B. Ränder geschlossener Baumbestände oder hohe Buschgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Sie besiedelt aber auch z. B. Streuobstwiesen, Parks oder größere Gärten und bevorzugt feucht-kühle Lokalklimate. Außerhalb der Brutzeit kommt die Wacholderdrossel in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Anteil an Grünflächen und Stellen mit Beeren- oder Fallobst-Angebot vor. Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis 250 m Entfernung vom Brutplatz. Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien mit Nestabständen unter 10 m, aber auch, saisonal unterschiedlich, einzeln. Geburts- und Brutortstreue sind für die Wacholderdrossel belegt, treten aber nur in geringem Umfang auf. Die Brutzeit beginnt meist ab Mitte März bis Mitte April. Der Neststandort liegt meist in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, häufig ist er auffallend exponiert. Ausnahmen sind Gebäude-, Mauer-, Fels- und Bodenbruten. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr vor allem aus Regenwürmern, Insekten und anderen Kleintieren, ab Mitte Juni und vor allem im Herbst und Winter auch aus Beeren und anderen Früchten (BAUER et al. 2005b).

Die Wacholderdrossel gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

4.2 Verbreitung

In Europa ist die Wacholderdrossel ein weit verbreiteter Brutvogel in Mittel- und Nordeuropa. Der Bestand ist stabil und wird mit mehr als 14.000.000 Brutpaaren angegeben (TUCKER & HEATH 2004). Innerhalb der EU brüten 2.400.000 bis 4.800.000 Paare (PAPAZOGLU et al. 2004).

Für Deutschland wird ein Bestand von 340.000-430.000 Brutpaaren angenommen und die Art als häufig klassifiziert. Langfristig hat der Bestand zugenommen, aktuell ist er stabil (SÜDBECK et al. 2007).

Der aktuelle hessische Bestand der Wacholderdrossel umfasst 20.000-35.000 Reviere. Er war langfristig (von 1980 bis 2005) stabil und hat kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Mehrere Individuen der Wacholderdrossel wurden am 09.05.2012 im Wirkungsbereich bei der Nahrungssuche erfasst. Es ist anzunehmen, dass sie dort auch brüteten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Im Zuge der Rodung/ Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust von als Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel geeigneten Gehölzen ist nicht grundsätzlich zu vermeiden.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel erhalten bleibt, da Wacholderdrosseln keine tradierten Fortpflanzungsstätten nutzen und auf andere Bäume in der Umgebung ausweichen können.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Umgebung des Wirkbereichs ein ausreichendes Potenzial an potenziellen Brutstätten aufweist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei Rodung/ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten kann eine Verletzung oder Tötung dieser Art ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Das parkähnliche Gelände der vitos-Kliniken besitzt ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Wacholderdrossel. Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nicht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!

Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!